



Inhalt	
SYNODE	BEKANNTMACHUNGEN
9. Tagung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
301	313
GESETZE UND VERORDNUNGEN	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Südlicher Odenwald
Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindewahlordnung und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 29. September 2007	315
302	Projektbezuschung aus Erträgen der „Ernst-zur-Nieden-Stiftung“
Verwaltungsverordnung über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 27. September 2007	316
308	Projektbezuschung aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“
	316
	DIENSTNACHRICHTEN
	317
	STELLENAUSSCHREIBUNGEN
	320

Synode

9. Tagung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 9. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 22. bis 24. November 2007 im Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Str. 23 (Dominikanerkloster), 60311 Frankfurt a. M., statt.

Wir bitten, am Sonntag, den 18. November 2007, in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Darmstadt, den 26. September 2007

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Tagesordnung

1. Bericht des Präses
2. Berichte

2.1 der Kirchenleitung

2.1.1 Bericht über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses (GKA) für den Evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2006/2007

2.1.2 Bericht zur Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau

2.2 Bericht über die 5. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKD

3. Abnahme der Jahresrechnung 2006

4. Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Kalenderjahr 2007

5. Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2008

- | | |
|--|--|
| <p>6. Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Kalenderjahr 2008 (einschl. Stellenplan 2008)</p> <p>7. Kirchengesetze</p> <p>7.1 Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Kirchbaustiftung der EKHN</p> <p>7.2 Kirchengesetz zur Auflösung des Sondervermögens des Hilfswerkes in der EKHN</p> <p>7.3 Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes</p> <p>7.4 Kirchengesetz zur Neuregelung des Einstellungsverfahrens (2. und 3. Lesung)</p> <p>7.5 Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (2. und 3. Lesung)</p> <p>7.6 Personalförderungsgesetz (2. und 3. Lesung)</p> <p>7.7 Kirchengesetz und Verordnung zum neuen Zuweisungssystem für Gemeinden und Dekanate</p> <p>8. Kollektenpläne 2009 und 2010</p> <p>9. Berufung der stellvertretenden Präsidentin/des stellvertretenden Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes</p> | <p>10. Berufung von drei Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes</p> <p>11. Wahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung</p> <p>12. Perspektive 2025</p> <p>13. Flughafen ausbau</p> <p>14. Dekanatsfusionen</p> <p>15. Dekanatsstrukturreform</p> <p>16. Die Zukunft des Pfarrberufs in der EKHN</p> <p>17. Anträge von Dekanatsynoden</p> <p>18. Fragestunde</p> <p style="text-align: right;">Darmstadt, den 4. Oktober 2007</p> <p style="text-align: right;">Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer</p> |
|--|--|

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindegewahlordnung und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung

Vom 29. September 2007

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengemeindegewahlordnung (KGWO)

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1. Grundsatz. (1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.

(2) Die Gemeindeglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.

§ 2. Wahlrecht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Wahlrecht wird in der Kirchengemeinde ausgeübt, der das Gemeindeglied seit mindestens drei Monaten angehört (§ 16 KGO).

(4) An der Wahl darf nicht teilnehmen,

1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.

(5) Der Kirchenvorstand stellt fest, ob ein Wahlhindernis nach Absatz 4 vorliegt.

§ 3. Wählerverzeichnis. (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung, Beginn der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.

(2) Die Gemeindeglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindeglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

§ 4. Wahlbenachrichtigung. Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

§ 5. Wählbarkeit. (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden, die

1. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. konfirmiert sind oder nachträglich die Rechte der Konfirmation zuerkannt bekommen haben,
3. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 9 der Kirchenordnung abzulegen.

(2) Nicht gewählt werden dürfen:

1. Gemeindeglieder, die in einem mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen,
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindegliedern, die kraft Amtes (§ 30 KGO) Mitglied im Kirchenvorstand sind, sowie deren Kinder,
3. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrrer, die zuvor Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner,
4. Gemeindeglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 50 Abs. 1 Buchst. b KGO).

(3) Nicht gewählt werden sollen:

1. ordinierte Gemeindeglieder,
2. Gemeindeglieder, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen,
3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindegliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen.

(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner von Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.

Abschnitt 2. Wahlvorbereitung

§ 6. Benennungsausschuss. (1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss.

(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindeglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern bis zu zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindeglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.

(3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.

§ 7. Wahlvorschlag. (1) Der Wahlvorschlag muss um ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind, mindestens jedoch zwei mehr.

(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach § 5 gewählt werden können.

(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.

(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.

§ 8. Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes. (1)

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt in Gemeinden

bis zu	500 Gemeindegliedern	6,
bis zu	1.000 Gemeindegliedern	8,
bis zu	2.000 Gemeindegliedern	10,
bis zu	3.000 Gemeindegliedern	12,
bis zu	6.000 Gemeindegliedern	14,
über	6.000 Gemeindegliedern	16.

(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden. Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder vor der Bildung des Benennungsausschusses fest.

§ 9. Bezirkswahl. (1) Für die Wahl zum Kirchenvorstand bildet jede Kirchengemeinde einen Wahlbezirk. Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.

(2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt werden. In diesem Fall wird das Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausgeübt, dem das Gemeindeglied angehört.

(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstandes zugelassen sind.

(4) Wird nach Wahlbezirken gewählt, so hat die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk wenigstens ein Viertel mehr Personen enthalten als in diesem Bezirk zu wählen sind.

§ 10. Aufstellung des Wahlvorschlages. (1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindeglieder.

(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11. Bekanntgabe des Wahlvorschlages. (1) Der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde bekannt zu geben und eine Woche zur Einsichtnahme offen zu legen. Zeit und Ort der Offenlegung sind zuvor der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(2) Gegen den Wahlvorschlag kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen zwei Wochen nach Beginn der Offenlegung beim Dekanatssynodalvorstand schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens bei der Aufstellung des Wahlvorschlages oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit den Vorsitzenden von Kirchenvorstand und Benennungsausschuss. Eine nicht wählbare Kandidatin oder ein nicht wählbarer Kandidat ist von der Vorschlagsliste zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines Wahlvorschlages (§ 10) anzuordnen.

(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands kann nur mit Einspruch gegen die Feststellung des Ergebnisses der Wahl und anschließender Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht (§ 21 Abs. 2 und 5) angefochten werden.

§ 12. Prüfung der Wahlunterlagen. Vor Versand der Briefwahlunterlagen werden dem Dekanatssynodalvorstand der Wahlzettel und ein Satz Briefwahlunterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Abschnitt 3. Wahl

§ 13. Bekanntmachung. Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindegliedern vor der Wahl im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den Gemeindegliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.

§ 14. Wahlvorstand. (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung angehören muss. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht zur Wahl stehen.

§ 15. Wahltermin. (1) Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.

(2) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 16. Wahllokale. Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Jede und jeder Wahlberechtigte soll mindestens sechs Stunden die Möglichkeit zur Wahl haben; dabei sollen Zeiten unmittelbar vor und nach einem Gottesdienst vorgesehen werden. Die Wahllokale und die Wahlzeiten sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.

§ 17. Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des endgültig festgestellten Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 8). Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

§ 18. Briefwahl. (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen gestellt werden.

(6) Die Kosten der Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.

§ 19. Wahlergebnis. (1) Nach Ende der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.

(3) Die Stimmenabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 10 Abs. 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

§ 20. Wahlprüfung. (1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 21. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel. (1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise durch Namensnennung der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.

(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 22. Wahlwiederholung. (1) Ist eine gültige Wahl nicht zustande gekommen, so veranlasst der Dekanatssynodalvorstand unverzüglich eine Neuwahl. Er stellt den Wahlvorschlag nach Anhörung des bisherigen Kirchenvorstandes auf.

(2) Kommt eine gültige Wahl erneut nicht zustande, ernennt der Dekanatssynodalvorstand die Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Abschnitt 4

Amtsführung des Kirchenvorstandes

§ 23. Amtszeit. (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt am Reformationstag.

(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 9 der Kirchenordnung ab.

(4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 9 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.

§ 24. Berufungen. (1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstandes.

(4) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes eine weitere Berufung erfolgen.

§ 25. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann eine Entscheidung nach § 8 auch während der Wahlperiode getroffen werden.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstandes.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstandes nach § 26. Der Antrag auf Herabsetzung nach Absatz 1 kann auch nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes gestellt werden.

§ 26. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5) noch erfüllen. Bei Stimmgleichheit gilt § 19 Abs. 1 Satz 2. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 erfolgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 8 unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von

Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5) erfüllen. Hat der Kirchenvorstand eine Herabsetzung der Zahl seiner Mitglieder nach § 25 beantragt, so beginnt die Frist von drei Monaten erst, wenn die Entscheidung des Dekanats-synodalvorstandes dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstandes zu wählen.

§ 27. Dauernde Beschlussunfähigkeit. Wenn ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist, so ernennt der Dekanats-synodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Abschnitt 5 Veränderungen von Kirchengemeinden

§ 28. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstandes nach § 8 Abs. 1.

(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstandes im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.

(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 26 Abs. 3 zu verfahren.

(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 27 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstandes durchzuführen.

§ 29. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 überschritten wird.

§ 30. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstandes dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 überschritten wird.

Abschnitt 6 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 31. Ausführungsbestimmungen. Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sie regelt insbesondere verbindliche Termine für

1. Offenlegung des Wahlvorschlages,
2. den Wahltag,
3. Ersatztermine für den Fall, dass Wahlen nachgeholt werden müssen,
4. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
5. die Einführung.

§ 32. Übergangsbestimmungen. (1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

(2) Finden vor dem Jahr 2009 Kirchenvorstandswahlen statt, gilt für die Größe des Kirchenvorstandes § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung vom 21. April 2002 (ABl. 2002 S. 222, 300, 360).

(3) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2009 am 30. Oktober.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „1. September“ durch das Datum „Reformationstag“ ersetzt.
2. Die §§ 49 bis 52 werden wie folgt gefasst:

„**§ 49.** Ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, so soll ihm dieser nahe legen, sein Amt zur Verfügung zu stellen.

§ 50. (1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstandes ist das Amt abzuerkennen, wenn es grob gegen seine Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstandes verstößt. Über die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstandes durch den Dekanats-synodalvorstand zu entscheiden.

§ 51. (1) Ein Kirchenvorstand, der beharrlich seine Pflichten verletzt, kann von der Kirchenleitung nach Anhören des Dekanats-synodalvorstandes aufgelöst werden.

(2) Die Neuwahl ist durch den Dekanats-synodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

§ 52. Ist ein Kirchenvorstand aufgelöst oder dauerhaft nicht beschlussfähig, so nimmt der Dekanats-synodalvorstand die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr.“

3. In § 54 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Dekanats-synodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchengemeindevahlordnung vom 21. April 2002 (ABl. 2002 S. 222, 300, 360) außer Kraft.

Darmstadt, den 2. Oktober 2007

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

—————

**Verwaltungsverordnung
über die Führung der Kirchenbücher
(Kirchenbuchordnung – KBO)**

Vom 27. September 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1. Kirchenbücher. (1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

1. die Taufe,
2. die Konfirmation,
3. die Trauung,
4. die Bestattung,
5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme (Eintritt) in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2. Verzeichnis der Austritte. (1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen.

(2) Für die Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

Abschnitt 2. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3. Zuständigkeit. (1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemeinsamen Stelle übertragen werden.

(2) Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer ist

1. die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer oder
2. eine mit Genehmigung der Kirchenverwaltung bestellte Person.

Name und Amtsdauer der jeweiligen Kirchenbuchführerin oder des jeweiligen Kirchenbuchführers sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(3) Nicht als Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung gilt eine von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

§ 4. Eintragung in die Kirchenbücher. (1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der kirchenbuchführenden Stelle eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind (Ereignisort). Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehört, trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein.

§ 5. Mitteilungen von Eintragungen. (1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die nach § 4 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen übermitteln die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle, die den Gemeindegliederbestand pflegt. Wiederaufnahmen und Austritte sind außerdem der Kirchengemeinde mitzuteilen, in der die Taufe stattgefunden hat.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Meldung an das Finanzamt ist nicht erforderlich, wenn das neue Mitglied noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6. Form der Kirchenbücher. (1) Die Kirchenbücher sind in Buchform zu führen. Für jede Art von Amtshandlung ist ein eigenes Kirchenbuch zu führen.

(2) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Druck- und Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

(3) Gesamtkirchlich eingeführte Verfahren für die EDV-gestützte Kirchenbuchführung sind anzuwenden.

(4) Bei der EDV-gestützten Kirchenbuchführung werden die Kirchenbücher zunächst in Loseblattform geführt. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest in Buchform zu binden. Mehrere Kirchenbücher können in einem Band gebunden werden.

§ 7. Zeitpunkt der Eintragung. (1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist in der Spalte „Bemerkungen“ zu bezeichnen.

§ 8. Unterlagen für die Eintragung. (1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

§ 9. Form der Eintragung. (1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen. In das Namensregister zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(5) Am Schluss eines Jahrgangs hat die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer die Vollzähligkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 10. Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk. (1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
2. Berichtigung nachträglich nachgewiesener Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Eintragungen,
3. Ergänzung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namen oder anderer Angaben,
4. Sperrvermerke auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Nachträgliche Sperrvermerke und Richtigstellungen sind auf dem Kirchenbuchblatt handschriftlich vorzunehmen. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Sperrvermerke sind in der Spalte „Bemerkungen“ beginnend mit dem Wort „Sperrvermerk“ einzutragen. Der Sperrvermerk nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblattes anzubringen.

(4) Im EDV-gestützten Verfahren ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen auch im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

§ 11. Aufbewahrung und Sicherung. (1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens ein Jahr nach Abschluss des Jahrgangs (§ 9 Abs. 5). Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Überlieferung sind Zweitüberlieferungen (Zweitschriften) zu schaffen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind.

(5) Der Verlust von Kirchenbüchern ist der Kirchenverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Fachaufsicht führt die Kirchenverwaltung. Sie kann Notbergungen anordnen und ist berechtigt, zum Schutz der Kirchenbücher Übertragungen auf andere Medien zu schaffen.

Abschnitt 3
Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher
und Verzeichnisse

Unterabschnitt 1. Taufbuch

§ 12. Angaben für das Taufbuch. (1) In das Taufbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen des Täuflings, ggf. Geburtsname,
2. Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Erziehungsberechtigten,
3. Ort, Tag und standesamtliche Registrierungsnummer der Geburt,
4. Angaben über die Erziehungsberechtigten,
 - a) Familienname und Vornamen, ggf. abweichender Geburtsname,
 - b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
5. Angaben über die Patinnen und Paten,
 - a) Familienname und Vornamen,
 - b) Anschrift,
 - c) Zugehörigkeit zu einer Kirche,
6. Ort, Kirche (oder sonstige Taufstätte) und Tag der Taufe,
7. Taufkonfession,
8. Pfarrerin oder Pfarrer,
9. Taufspruch,
10. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere
 - a) Namen von Pflege-, Adoptiv- oder leiblichen Eltern,
 - b) Angaben nach § 13,
 - c) Dimissoriale,
 - d) Änderungen des Namens,
 - e) Austritte,
 - f) Berichtigungen.

(2) Bei Religionsmündigen können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 entfallen. Wenn keine Paten benannt sind, entfallen die Angaben nach Absatz 1 Nr. 5.

§ 13. Nottaufen. Bei Nottaufen sind in der Spalte „Bemerkungen“ der Name der oder des Taufenden und die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

§ 14. Annahme als Kind (Adoption). (1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes und das Jugendamt.

Unterabschnitt 2. Konfirmationsbuch

§ 15. Angaben für das Konfirmationsbuch. In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen der oder des Konfirmierten,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort, Tag und Konfession der Taufe,
5. Familienname und Vornamen der Erziehungsberechtigten,
6. Ort, Kirche (oder sonstige Stätte) und Tag der Konfirmation,
7. Pfarrerin oder Pfarrer,
8. Konfirmationskonfession,
9. Konfirmationsspruch,
10. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere
 - a) Dimissoriale,
 - b) Berichtigungen.

Unterabschnitt 3. Traubuch

§ 16. Angaben für das Traubuch. In das Traubuch sind einzutragen:

Für jeden der Ehepartner:

1. Familienname und Vornamen, ggf. abweichender Geburtsname,
 2. Anschrift,
 3. Konfession,
 4. Ort und Tag der Geburt,
 5. Ort, Tag und Konfession der Taufe,
 6. Familienstand vor der Eheschließung,
- sowie
7. ggf. Ehepartner (gemeinsamer Name der Familie),
 8. Ort, Tag und Registrierungsnummer der standesamtlichen Eheschließung,

9. Ort, Kirche (oder sonstige Stätte) und Tag der Trau-
ung,
10. Traukonfession,
11. Pfarrerin oder Pfarrer,
12. Trauspruch,
13. in die Spalte „Bemerkungen“ insbesondere
 - a) Hinweis auf Dispens oder Dimissoriale,
 - b) Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
 - c) Berichtigungen.

Unterabschnitt 4. Bestattungsbuch

§ 17. Angaben für das Bestattungsbuch. In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen der oder des Verstorbenen, ggf. abweichender Geburtsname,
2. letzte Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Konfession,
5. Familienstand,
6. Ort, Tag und standesamtliche Registrierung des Todes,
7. Ort, Kirche oder sonstige Stätte, Tag und Art der Amtshandlung,
8. bei Minderjährigen Namen der Erziehungsberechtigten,
9. Bibeltext der Ansprache,
10. Pfarrerin oder Pfarrer,
11. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere Berichtigungen.

§ 18. Eintragung von Bestattungen in besonderen Fällen. (1) Bei Bestattungen wird die Trauerfeier als Amtshandlung mit laufender Nummer eingetragen. Weitere Amtshandlungen (Urnenbeisetzung usw.) werden unter „Bemerkungen“ eingetragen, wenn sie am gleichen Ort erfolgen, und als Amtshandlung ohne laufende Nummer, wenn sie an einem anderen Ort erfolgen.

(2) Ist eine Begräbnisstelle mehreren Kirchengemeinden zugeordnet und wird die Bestattung von einer dieser Kirchengemeinden verantwortet, so gilt diese als Ereignisort.

(3) Für alle übrigen Fälle wird durch die Kirchenverwaltung eine kirchenbuchführende Stelle bestimmt.

(4) Bestattungen von Totgeburten gelten als Amtshandlung.

Unterabschnitt 5. Aufnahmebuch

§ 19. Angaben für das Aufnahmebuch. (1) In das Aufnahmebuch sind Übertritte und Wiederaufnahmen einzutragen.

(2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen, ggf. abweichender Geburtsname,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort, Tag und Konfession der Taufe,
5. bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
6. gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
7. aufnehmende Person,
8. Ort und Tag der Aufnahme,
9. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere Berichtigungen.

Unterabschnitt 6. Verzeichnis der Austritte

§ 20. Angaben für das Verzeichnis der Austritte. (1) In das Verzeichnis der Austritte sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen, ggf. abweichender Geburtsname,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Ort und Tag des Austritts,
6. Behörde und Geschäftszeichen,
7. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere Berichtigungen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts.

Abschnitt 4

Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 21. Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse. (1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten (§ 25) von Amts wegen oder auf Antrag durch die Kirchenbuchführerin oder den Kirchenbuchführer oder die Kirchenverwaltung Bescheinigungen oder Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden.

(2) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden. Liegen autorisierte Übertragungen der Kirchenbücher auf andere Medien vor, sollen die Originale nicht verwendet werden.

(3) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 22. Auskünfte. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die mündliche oder schriftliche Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

§ 23. Bescheinigungen. (1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach der sie gefertigt sind.

(2) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden die Annehmenden (Adoptiveltern) bzw. die Erziehungsberechtigten wiedergegeben.

(3) Für Gemeinden und Gemeindeteile ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Ein neuer Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.

(4) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, auf welcher Grundlage sie ausgestellt worden ist.

(5) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden.

§ 24. Abschriften. (1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige detailgetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Abschriften können beglaubigt werden. Sie sind unter Angabe von Ort und Datum von der oder dem Zuständigen eigenhändig zu unterschreiben und zu siegeln. Die Beglaubigung lautet: „Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde..., Jahrgang..., Monat..., Seite..., Nummer... übereinstimmt.“

§ 25. Berechtigte. (1) Berechtigte sind:

1. Personen, an denen die Amtshandlung vollzogen worden ist, sowie ihre Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner die von diesen Personen Bevollmächtigten,

2. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,

3. Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, richtet sich die Berechtigung nach dem Inhalt des Sperrvermerks. Bei der Benutzung der Kirchenbücher ist auf die Einhaltung der Sperre zu achten.

§ 26. Gebühren. (1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, und deren gesetzliche Vertreterin oder Vertreter sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien erhoben.

§ 27. Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher. Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, haben die Beweiskraft wie öffentliche Personenstandsregister. Beglaubigte Auszüge daraus haben die Beweiskraft standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

Abschnitt 5. Schlussbestimmungen

§ 28. Übergangsbestimmung. Die Umstellung auf die EDV-gestützte Kirchenbuchführung muss bis zum 1. Januar 2009 erfolgt sein. Bis dahin können vorhandene Kirchenbücher auf Grundlage der Kirchenbuchordnung vom 8. Mai 1967 (ABl. 1967 S. 125) fortgeführt werden.

§ 29. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenbuchordnung vom 1. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 20) außer Kraft.

Darmstadt, den 29. September 2007

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Bekanntmachungen

Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 35) wird wie folgt gefasst:

**Satzung
der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung
in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

**Vom 14. Dezember 2006,
in der Fassung vom 5. Juli 2007**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 50 Abs. 3 der Kirchenordnung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1. Name, Rechtsform und Sitz. (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

(3) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Darmstadt.

§ 2. Zweck und Aufgaben. (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist das Forum Erwachsenenbildung aller Handlungsfelder im Bereich der EKHN. Sie dient der Entwicklung der kirchlichen Erwachsenenbildung und dem konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Zusammenwirken aller Träger von Erwachsenenbildungsveranstaltungen in der EKHN.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

1. Förderung der Bemühungen um Erwachsenenbildung auf allen Ebenen der EKHN;
2. Koordination von Aktivitäten der Erwachsenenbildung im Bereich der EKHN;
3. Erstellung von Entwicklungsplänen für die Erwachsenenbildungsarbeit der EKHN;
4. Wahrnehmung der gemeinsamen Belange kirchlicher Erwachsenenbildungsarbeit gegenüber anderen Organisationen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie gegenüber staatlichen und anderen öffentlichen Stellen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Kirchenleitung fallen;
5. Anregung oder im Einzelfall Durchführung übergreifender gemeinsamer Veranstaltungen – vor allem bildungspolitischer Art – auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung;

6. Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung des Zentrums Bildung, insbesondere Anregung und Beratung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;

7. Beratung der Landesorganisationen für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz bei der Vertretung gemeinsamer Interessen in dem Landeskuratorium bzw. Landesbeirat für Erwachsenenbildung;

8. Benennung von Personen, die zur Vertretung der Erwachsenenbildung der EKHN in die Landesorganisationen entsandt werden;

9. Beratung der Landesorganisationen bei der Benennung von Vertretern und Vertreterinnen für die Kreiskuratoren bzw. Kreisbeiräte für Erwachsenenbildung;

10. Beratung der Kirchenleitung hinsichtlich der Planung und Verwendung von kirchlichen Mitteln für Erwachsenenbildung;

11. Beschlussfassung über die Verwendung der kirchlichen Mittel der Arbeitsgemeinschaft;

12. Beschlussfassung über die Verwendung der staatlichen Mittel für Erwachsenenbildung.

§ 3. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können sein:

1. regionale Arbeitsgemeinschaften für Erwachsenenbildung als Zusammenschlüsse der kirchlichen Körperschaften, Werke, Verbände, Einrichtungen und dauerhaften Initiativen;
2. überregionale Einrichtungen, Verbände und Werke sowie dauerhafte Initiativen im Bereich der EKHN, die schwerpunktmäßig in der evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind, die Mitgliedschaft beantragen und die Satzung anerkennen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.

(3) Der Austritt von Mitgliedern aus der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann zum Ende eines Haushaltsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(4) Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 4. Organe. Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.

(1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft entsenden je eine Delegierte oder einen Delegierten in die Mitgliederversammlung. Für den Verhinderungsfall wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Die Delegierten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer der Amtsperiode der Synode der EKHN von den Mitgliedern entsandt.

(3) Der Mitgliederversammlung gehören ferner an:

1. bis zu drei von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Vorstands berufene Fachleute aus dem Bereich der Erwachsenenbildung, jeweils für die Dauer der Amtsperiode der Kirchensynode;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchenverwaltung;
3. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung des Zentrums Bildung.

§ 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft aus der Mitte der Mitgliederversammlung;
2. Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzerinnen und Beisitzer im Vorstand aus der Mitte der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen;
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Beschlussfassung über die Mittel der Arbeitsgemeinschaft;
7. Wahl des Hauptausschusses und des Finanzausschusses;
8. Anregung übergreifender gemeinsamer Veranstaltungen;
9. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Landesorganisationen;
10. Beschlussfassung gemeinsamer Positionen zur Beratung der Kirchenleitung.

§ 7. Verfahren der Mitgliederversammlung.

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von der Vertreterin oder dem Vertreter der Kirchenverwaltung unter Angabe der Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu ihrer Sitzung Gäste ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Monaten unter Mitteilung derselben Tagesordnung zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Eine Abkürzung der Einladungsfrist ist in diesem Fall nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Für den Ausschluss von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind bei einer Mitgliederversammlung, die über einen Ausschluss beschließen soll, nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist sie unter Hinweis auf diese Tagesordnungspunkte unter Wahrung einer Frist von drei Wochen erneut einzuberufen und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 8. Vorstand. (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft;
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern;
4. der Vertreterin oder dem Vertreter der Kirchenverwaltung in der Mitgliederversammlung;
5. der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung des Zentrums Bildung.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Einsetzung einer Geschäftsführung regeln kann.

(3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung;
3. Erstattung des Jahresberichts gegenüber der Mitgliederversammlung;

4. Vorlage des Jahresabschlusses und Erstellung eines Plans über die verwendeten Mittel;
5. Bewirtschaftung der staatlichen Zuschüsse sowie der kirchlichen und sonstigen Mittel der Arbeitsgemeinschaft;
6. Eintreten für die Belange kirchlicher Erwachsenenbildungsarbeit;
7. Beratung der Landesorganisationen für Erwachsenenbildung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind, unter ihnen die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9. Ausschüsse. (1) Die Arbeit des Vorstands wird durch Ausschüsse unterstützt.

(2) Ständige Ausschüsse sind der Hauptausschuss und der Finanzausschuss, die für die Amtszeit des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für begrenzte Aufgaben und auf befristete Zeit weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 10. Hauptausschuss. (1) Dem Hauptausschuss gehören 15 Personen an:

1. elf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen, darunter eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung;
2. die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft und die oder der stellvertretende Vorsitzende;
3. die Vertreterin oder der Vertreter der Kirchenverwaltung;
4. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung des Zentrums Bildung.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Der Hauptausschuss erarbeitet für den Vorstand:

1. Stellungnahmen zu Grundsatzfragen;
2. pädagogische, bildungspolitische und theologische Leitlinien;
3. Entwicklungspläne für die Erwachsenenbildung.

§ 11. Finanzausschuss. (1) Dem Finanzausschuss gehören fünf Personen an, darunter muss ein Vorstandsmitglied sein.

(2) Der Finanzausschuss berät den Vorstand bei der Vergabe von Landeszuschüssen.

§ 12. Geschäftsstelle. (1) Die Arbeitsgemeinschaft stellt dem Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung des Zentrums Bildung Mittel zur Finanzierung der Geschäftsstelle zur Verfügung. Näheres regelt eine Vereinbarung.

(2) Die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft soll im Bericht der Kirchenleitung an die Kirchensynode dargestellt werden.

§ 13. Verwendung der Mittel bei Auflösung. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fallen ihre Mittel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Bildungszwecke zu.

§ 14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die Kirchensynode in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Juni 1992 (ABl. 1993 S. 6) außer Kraft.

Die Kirchensynode hat die Satzung am 29. September 2007 anerkannt.

Darmstadt, den 1. Oktober 2007

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Diakoniestation Südlicher Odenwald**

Vom 19. November 2006

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Südlicher Odenwald hat folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Südlicher Odenwald vom 3. September 1992 (ABl. 1993 S. 119), geändert am 1. Februar 1995 (ABl. 1996 S. 4) und am 27. Januar 1999 (ABl. 2000 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Wählbar ist, wer die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Abs. 1 Kirchengemeindevahlordnung erfüllt. Sind die Gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung, scheiden sie mit ihrer Wahl aus dieser aus. Dem Vorstand gehört mindestens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin an. Die Zahl der Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Vorstand nicht übersteigen.“

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Verwaltungsleiter

Der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil.“

3. § 15 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kassenführung erfolgt durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Starkenburg-West.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Dezember 2006 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 15. Februar 2007 von der Kirchenleitung genehmigt und am 3. September 2007 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 1. Oktober 2007

Für die Kirchenverwaltung
Henrici

**Projektbezuschussung
aus Erträgen der „Hermann-Schlegel-Stiftung“**

Aus Erträgen der Hermann-Schlegel-Stiftung können für Projekte im Jahr 2008 Zuschüsse vergeben werden.

Die Zielsetzung der Hermann-Schlegel-Stiftung ist in der Stiftungsurkunde folgendermaßen festgelegt:

Zusätzliche Förderung der Seniorenarbeit und der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Gefördert werden gemeindliche und kirchliche Projekte sowie Veranstaltungen, in denen es um die Arbeit mit älteren Menschen und/oder um innovative Vorhaben in der Männerarbeit geht. Unterstützt werden können auch Projekte der Männerarbeit, die den Kontakt zu unterschiedlichen Gruppen in der Arbeitswelt und in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen befördern. Deswegen können auch zeitlich befristete Zuschüsse zu Personalkosten bei der Ausbildung von Jugendlichen und bei der Beschäftigung von Arbeitslosen gegeben werden.

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 15. Februar 2008 gestellt werden. Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Christian Schwindt, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Telefon: 06151/405-429, Fax: 06151/405-469.

Anträge können auch per E-Mail entgegen genommen werden. In diesem Falle sind sie an Frau Dorothea Cain-Breitmeier in der Kirchenverwaltung zu senden.

E-Mail: dorothea.cain-breitmeier@ekhn-kv.de

Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/
verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts
(Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)

- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan
(ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan
(Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 1. Oktober 2007

Für die Kirchenverwaltung
Schwindt

**Projektbezuschussung
aus Erträgen der „Ernst-Zur-Nieden-Stiftung“**

Für das Jahr 2008 können Zuschüsse aus Erträgen der Ernst-Zur-Nieden-Stiftung vergeben werden.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung. Es geht dabei um Projekte und Vorhaben, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages beitragen und sich im Rahmen innovativer Projektarbeit insbesondere an Männer wenden.

Neue und impulsgebende Ideen für kirchliche Arbeit sind gefragt, auch durch Nutzung kultureller und künstlerischer Medien.

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Gruppen, Einrichtungen, Werke und Verbände; gegebenenfalls sind Angaben zur Rechtsform, Satzung und Besetzung der Gremien beizufügen.

Anträge können formlos bis 15. Februar 2008 gestellt werden. Sie sind zu richten an:

Dezernat 1 Kirchliche Dienste, OKR Christian Schwindt, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Telefon: 06151/405-429, Fax: 06151/405-469.

Anträge können auch per E-Mail entgegen genommen werden. In diesem Falle sind sie an Frau Dorothea Cain-Breitmeier in der Kirchenverwaltung zu senden.

E-Mail: dorothea.cain-breitmeier@ekhn-kv.de

Der Antrag muss Angaben über folgende Punkte enthalten:

- kurze Bezeichnung des Projektes
- Träger für die Durchführung/
verantwortliche Personen
- Darstellung des Projekts
(Zielsetzung, Durchführung, Kooperationen)
- Ort und Zeit des Projektes
- Kostenplan
(ggf. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan
(Eigenmittel und andere Einnahmen)

Darmstadt, den 1. Oktober 2007

Für die Kirchenverwaltung
Schwindt

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personal-service Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (06151 405229) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Auringen, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Wiesbaden, Modus A

Abseits von Lärm und großen Events ist Wiesbaden-Auringen ein bevorzugter Wohnort am Rande der Landeshauptstadt (ca. 12 km vom Zentrum entfernt). Er bietet in idealer Weise alle Vorteile von Stadt und Land: die Eingebundenheit ins dörfliche Leben verbindet er mit der Aufgeschlossenheit gegenüber den Problemen und Anforderungen der heutigen Gesellschaft, die schöne Um-ggebung (Taunusrand mit viel Wald und gesunder Luft) mit kulturellen und sonstigen Angeboten der Städte WI, MZ und des gesamten Rhein-Main-Gebietes. Von der Gesamteinwohnerzahl Auringens von ca. 3.300 gehören ca. 1.350 der evangelischen Kirchengemeinde an.

Die kleine barocke Kirche mit ca. 120 Sitzplätzen ist 1716 erbaut und hat eine sehr gute Akustik. Im geräumigen Pfarrhaus, Baujahr 1982, Grundstücksgröße ca. 700 m², befinden sich eine großzügige, familienfreundliche Wohnung (132 m²) mit abgeschlossener Einliegerwohnung (32 m²). Dazu gehören eine Südwestterrasse, ein großer Balkon und ein schöner Garten. Amtstrakt und Gemeindebüro befinden sich im Souterrain des Hauses mit eigenem Zugang.

Für die Gemeindegarbeit steht ein kleines Gemeindehaus zur Verfügung. Es enthält mehrere Räume für die Jugendarbeit inklusive eines Internetcafés mit 5 PC-Arbeitsplätzen, einen Gruppenraum mit Küche. Im Souterrain befindet sich ein Raum für Begegnung und den Filmclub. Für große Veranstaltungen können kommunale Räume genutzt werden.

Die Gemeinde beschäftigt eine hauptamtliche Gemeindegsekretärin mit 6 Wochenstunden, einen Mitarbeiter für die offene Jugendarbeit mit 5 Wochenstunden sowie nebenamtlich einen Organisten und einen Küster.

Wir haben

- ein aktives Vereinsleben
- fast alle Einkaufsmöglichkeiten im Ort
- zwei Kindergärten in öffentlicher und privater Trägerschaft
- eine gesicherte Gesundheitsversorgung durch Arzt- und Zahnarztpraxen, diverse Therapeuten und eine Apotheke vor Ort
- im Nachbarort Naurod (2 km) eine Grundschule, eine Haupt- und Realschule sowie eine Internationale Schule
- alle weiterführenden Schulen in der Innenstadt von Wiesbaden
- eine sehr gute Verkehrsanbindung durch Bus und Bahn und den Autobahnanschluss an die A3.

Die Kirchengemeinde

- feiert ihre Gottesdienste sonntags um 10.30 Uhr
- veröffentlicht 4x im Jahr einen Gemeindebrief, der allen Haushalten zugestellt wird
- engagiert sich mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Gruppe der ev. Frauen, den Besuchsdienst, den Jugendtreff, das Internetcafé und die Angebote im Treffpunkt sowie im Clubkino

- legt einen Schwerpunkt auf musikalische Veranstaltungen wie das Pfingstkonzert, die musikalische umrahmte Reformationsfeier und den musikalischen Adventsgottesdienst
- wird in der Jugendarbeit und der Arbeit des Internetcafés durch einen Förderverein unterstützt.

Zusammen mit den Nachbargemeinden Naurod und Medenbach und der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth werden jährlich ein ökumenischer Gottesdienst am Weiher und der Weltgebetstag der Frauen durchgeführt.

Unsere Kirchengemeinde pflegt seit fast 60 Jahren eine Partnerschaft mit der thüringischen Gemeinde Thamsbrück und seit 10 Jahren mit der anglikanischen Gemeinde Aysgarth/Redmire (North Yorkshire, England).

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich mit kreativen Lösungen für die Neugestaltung des Gemeindelebens einsetzt. Die Stelle ist seit Dezember 2006 aufgrund der neuen Pfarrstellenbemessung reduziert auf halbe Stelle. Ein Schwerpunkt sollte die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sein. Interessant erscheint das Stellenangebot gerade auch für Familien, bei denen der Ehepartner im Rhein-Main-Gebiet berufstätig ist.

Die Gemeinde wünscht sich, dass die Pfarrerin/der Pfarrer in Auringen heimisch wird und für eine lange Zeit bleibt.

Die Pfarrstelle ist ab sofort neu zu besetzen.

Weitere Informationen über die KV-Vorsitzende Frau Gabriele Schmidt, Tel.: 06127 62134; Dekan Hans-Martin Heinemann, Tel.: 0611 1409290 und Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475.

Dreieich-Offenthal, Dekanat Dreieich, Modus A, zum zweiten Mal

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Offenthal ist baldmöglichst neu zu besetzen.

Wo sind wir?

Offenthal ist einer von fünf Ortsteilen der Stadt Dreieich, mit 5.500 Einwohnern, davon 2.039 ev. Gemeindeglieder, einer guten Infrastruktur, S-Bahnanschluss nach Frankfurt, Kindergärten, einer Grundschule und einem regen Kultur- und Vereinsleben. Weiterführende Schulen befinden sich im Ortsteil Dreieich-Sprendlingen. Trotz zweier Neubaugebiete hat sich Offenthal den ländlichen Charakter bewahrt; umliegende Bauernhöfe, Wiesen und Äcker bestimmen das Bild einer harmonischen Gemeinde.

Unsere mittelalterliche Kirche mit 200 Sitzplätzen stammt aus dem 15. Jahrhundert und bildet mit dem romantischen Kirchgarten, einschließlich einer kleinen Naturbühne und den angrenzenden Fachwerkhäusern einen reizvollen Ortskern.

Der Ort hat in den letzten Jahren durch Ausweisung von Neubaugebieten einen starken Zuwachs, vor allem an jüngeren Familien mit Kindern erfahren, die die Gemeinde bereichern und herausfordern.

Wer sind wir?

Wir sind eine Gemeinde, mit persönlichen Beziehungen in einer dörflichen Gemeinschaft und guten Kontakten zu den Vereinen. Die Einbindung von Familien in unsere Kirchengemeinde ist uns ein besonderes Anliegen.

Unsere Gemeindegliederarbeit wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Sie gestalten den Kindergottesdienst, die Jugendarbeit, die Frauenarbeit und die Seniorennachmittage. Außerdem gibt es einen Bibelkreis, einen Gesprächskreis und einen Besuchsdienst. Unser Ziel ist es, die bestehenden Angebote auszubauen und neue anzubieten.

Wir wünschen uns, dass die Pfarrerin/der Pfarrer ...

- der Gemeinde mit frischem Wind neue Wege aufzeigt und Orientierung gibt, aber auch Traditionen bewahrt,
- neue Ideen in der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere für den Konfirmandenunterricht einbringt und sich am Religionsunterricht in der Schule beteiligt,
- auch die Familien aus den Neubaugebieten in die Gemeinde einbindet, eine Beziehung entwickelt und ausbaut,
- eine kommunikative, aufgeschlossene Persönlichkeit ist, eine klare verständliche Theologie vermittelt und eine aufmerksame Seelsorgerin/ein aufmerksamer Seelsorger ist,
- bei Aktivitäten innerhalb der Kirchengemeinde mitarbeitet und diese unterstützt.

Wir bieten ...

- ein gepflegtes, großes Pfarrhaus im Ortskern mit 7 Zimmern, Küche, Bad; zum Haus gehören ferner ein Carport im Hof und ein kleiner idyllischer Garten,
- ein vielseitig einsetzbares Gemeindezentrum mit Pfarrbüro, Küche, Seminar- und Jugendräumen,
- eine Gemeindegliedersekretärin,
- eine Küsterin und einen Küster,
- zwei ortsansässige Prädikanten,
- einen engagierten Kirchenvorstand.

Über Ihre baldige Bewerbung würden wir uns sehr freuen.

Auskunft erteilen:

Frau Gisela Pardemann, Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel.: 06074 7479; Dekan Reinhard Zincke, Tel.: 06103 3007812; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Eichelsdorf/Ober-Schmitten, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Schotten, Modus A

Aufgrund Ruhestandsversetzung wird die Pfarrstelle Eichelsdorf/Ober-Schmitten ab 1. Mai 2008 vakant und ist neu zu besetzen.

Zu unseren Kirchengemeinden, die in landschaftlich reizvoller Gegend zwischen Wetterau und Vogelsberg liegen und einen hohen Erholungswert haben, gehören die Niddaer Stadtteile Eichelsdorf (1.088 Gemeindemitglieder) und Ober-Schmitten (646).

Wir besitzen eine gute Infrastruktur (Kindertagesstätten, Grundschulen, Ärzte, Zahnarzt, Apotheke, Metzger, Bäckereien, Großmärkte) und gute Verkehrsverbindungen nach Nidda und Schotten sowie den Mittelzentren Gießen und Friedberg. Weiterführende Schulen, Behörden und Ämter befinden sich in unmittelbarer Nähe in Nidda und Schotten und sind schnell zu erreichen.

In Eichelsdorf und Ober-Schmitten, die je über eine Kirche verfügen, werden sonntäglich Gottesdienste gefeiert. Beide Orte zeichnen sich aus durch ein lebendiges und besonders reges Vereinsleben und einen guten dörflichen Zusammenhalt.

Die Eichelsdörfer Pfarrkirche stammt aus dem 17. Jahrhundert und ist grundlegend renoviert. Das 1997 als Neubau errichtete Pfarrhaus enthält die geräumig Pfarrdienstwohnung und den Gemeindetrakt. Zu dem Grundstück gehört ein schöner Pfarrgarten.

Die Ober-Schmittener Lutherkirche wurde 1958 erbaut und verfügt über eine ausgezeichnete Akustik, die von örtlichen Vereinen und der Schule für Musik- und sonstige Aufführungen gerne in Anspruch genommen wird.

Mit Frauenkreisen in beiden Stadtteilen, dem Spielkreis für Mütter mit kleinen Kindern, der Kinderstunde der „Kirchenmäuse“, dem Kindertreff sowie dem Kirchenchor finden über das Kirchenjahr verteilt viele Veranstaltungen statt. Diese werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen mit dem Pfarrer sehr engagiert vorbereitet und durchgeführt. Dazu gehören auch: Weltgebetstag, Seniorennachmittage, Pfarrfeste, Adventssingen, Kirchenmusik, Gemeindeausflug, Weihnachtskonzerte mit den örtlichen Gesangsvereinen, ökumenische Gottesdienste sowie Zeltgottesdienste bei großen Vereinsjubiläen.

Mit den örtlichen Vereinen besteht eine gedeihliche und fruchtbare Zusammenarbeit; die Kirchenvorstände arbeiten sehr eng und aufgeschlossen zusammen.

Ergänzt wird die gute Teamarbeit von einer hohen Anzahl nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Schreibkraft, Organisten, Küster, Reinigungs- und sonstige Hilfskräfte), die -teilweise- schon viele Jahre vertrauensvoll und engagiert mit der Kirche zusammenarbeiten.

Wir wünschen und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- zeitgemäß, motiviert, kontaktfreudig und lebensnah das Wort Gottes verkündet und die Menschen in unseren Gemeinden auf allen Gebieten seelsorgerlich und fürsorglich begleitet
- Gewachsenes pflegt und beibehält und der Gemeindegemeinschaft im Jugend- und Seniorenbereich neue Impulse und Ideen gibt
- Freude an der Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und den örtlichen Vereinen und Verbänden hat und den Teamgeist und die Teamfähigkeit fördert
- Leitungskompetenz und Organisationsbereitschaft zeigt
- offen ist für unterschiedliche Gottesdienstformen
- die gute ökumenische Zusammenarbeit mit den übrigen christlichen Konfessionen unterstützt und fördert.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie weiter Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte an: Pfarrer Hellmut Kern (Pfarrstelleninhaber), Tel.: 06043 2972; KV Eichelsdorf: Ute Künzel-Christ, Tel.: 06043 2765; KV Ober-Schmitten: Horst Eberhard, Tel.: 06043 8444; Propst Klaus Eibach, Tel.: 0641 7949610; Dekan Wolfgang Keller, Tel.: 06044 951815.

Frankfurt am Main Gallus, Ev. Luth. Versöhnungsgemeinde, Dekanat Frankfurt-Süd, 0,5 Pfarrstelle, Modus C, zum zweiten Mal

Wo wir sind

Die Versöhnungsgemeinde ist im Gallus in der Sondershausenstraße in der Friedrich-Ebert-Siedlung beheimatet, in direkter Nachbarschaft zu einer Kleingartenanlage. Das Gallus liegt zwischen Messe, Hauptbahnhof, der Autobahn A5 und dem im Bau befindlichen Europa-Viertel und hat ca. 26.000 Einwohner (48,5 % davon ausländische Wohnbevölkerung). Der Stadtteil befindet sich in einer Aufbruchstimmung: zogen noch vor nicht allzu langer Zeit viele Bewohner weg, erhält er derzeit wieder Wohn- und Lebensqualität zurück. Das Gallus hat sich in Teilen einen kleinstädtischen Charakter bewahrt, dennoch sind die Herausforderungen einer Großstadt auch hier präsent.

Wer wir sind

Wir sind eine aktive Stadtteilgemeinde mit 1.100 Gemeindegliedern und einer halben Pfarrstelle. Zurzeit arbeiten wir auf eine Fusion mit der benachbarten Friedensgemeinde hin: der Fusionsprozess läuft seit einiger Zeit, die Fusion ist für den 01.01.2009 vorgesehen. Zu unserer Gemeinde gehören zurzeit noch eine Kirche, ein Gemeindezentrum mit einem großzügigen Gemeindegelände und eine Kindertagesstätte. Eine Pfarrdienstwohnung ist nicht vorhanden. Das Gemeindebild wird

neben der Arbeit der Haupt- und Nebenamtlichen geprägt durch das Engagement von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Unterstützt wird die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers durch einen kooperativen, engagierten und selbstbewussten Kirchenvorstand, der nach Kräften Verantwortung trägt und offen ist für neue Ideen.

Unser lebendiges Gemeindeleben umfasst folgende Schwerpunkte:

- Kindergottesdienst
- Kinder- und Jugendarbeit
- Ökumene
- vielfältige Gottesdienstangebote

Darüber hinaus gibt es in der Gemeinde regelmäßige multikulturelle Kinder-/Elterngruppen, gut angenommene Bibel- und Seniorenkreise und weitere verschiedene Angebote für alle Altersgruppen. Ein verlässlicher Helfer/innen-Kreis unterstützt die Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen.

Was wir uns wünschen

Wir erwarten eine teamfähige Persönlichkeit, die ihren Beruf selbstverständlich und mit Herz, Freude und Engagement ausübt.

Im Hinblick auf die anstehende Fusion mit der Friedensgemeinde wünschen wir uns eine/n aufgeschlossene/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, die Einheit der entstehenden Gemeinde zu fördern, ohne dabei unsere Schwerpunkte und Interessen aus den Augen zu verlieren.

Wir sind eine offenerzige Gemeinde und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Auskunft geben gern: Vorsitzender des Kirchenvorstandes Hans-Jürgen Möller, Tel.: 069 97393833; Pfarrer Nulf A. Schade-James, Friedensgemeinde, Tel.: 069 7392514; Dekan Jürgen Reichel-Odié, Tel.: 069 634301; Pröpstin Gabriele Scherle, Saalgasse 17, Tel.: 069 287388.

Gimbsheim, Dekanat Worms-Wonnegau, Modus B, zum zweiten Mal

Die Kirchengemeinde Gimbsheim/Rhein Hessen mit rund 1.700 Gemeindegliedern hat ab 01.09.2007 eine volle Pfarrstelle neu zu besetzen.

Wo wir sind...

Eine Altrheingemeinde gegenüber dem hessischen Naturschutzreservat Kühkopf, gelegen zwischen Mainz und Worms. Gimbsheim ist eine landwirtschaftlich geprägte Wohngemeinde mit 3.200 Einwohnern.

Infrastruktur:

- Kindertagesstätte und Grundschule (weiterführende Schulen im Umkreis von 20 km),
- Ärzte, Apotheke, Zahnarzt,
- Einkaufsmöglichkeiten sind im Umkreis von 3 km,
- Freizeitangebote: vielfältige Vereinslandschaft im sportlichen und kulturellen Bereich, Rad- und Walkingwege, Freibad und Baggerseen,
- noch mehr Infos unter: www.gimbsheim.de.

Was Sie vorfinden...

- Eine Kirche mit Chor aus dem 14. Jahrhundert, eine renovierte Schäferorgel (1869 eingeweiht). Zwei Organisten begleiten die Gemeinde im Wechsel. Ein Küsterehepaar versieht engagiert seinen Dienst.
- Ein Pfarrhaus (Wohnbereich 130 m²) wird renoviert, gegenüber der Kirche mit großzügigem Garten. Die Diensträume befinden sich im Erdgeschoss.
- Ein Gemeindehaus mit großem Gemeindesaal und verschiedenen kleineren Gruppenräumen.
- Die Ev. Kindertagesstätte mit vier Gruppen unter gemischter Trägerschaft (1/4 Kommune). Die Kita „Pustelblume“ stellt einen wichtigen Baustein in unserem Gemeindeleben dar und bringt sich ihrerseits mit Festen und Gottesdiensten ein. Sie wird unterstützt durch einen regen Förderverein. Eine umfassende Renovierung ist in Planung.

Der Kirchenvorstand bietet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Er ist aufgeschlossen, kooperativ und engagiert, möchte Traditionen erhalten und ist gleichzeitig offen für neue Impulse. Ein großer Stamm verlässlicher und selbstständig arbeitender Ehrenamtlicher unterstützt den/die Pfarrer/in in allen Aktivitäten.

Folgende Gruppierungen sind bereits tätig:

- Kirchenchor, Posaunenchor, Kirchenband,
- Kindergottesdienst,
- Frauenhilfe,
- Besuchsdienst,
- Krabbelgruppe,
- Jugendgruppe für Grundschul Kinder „Dino-Kids“.

Eine Pfarrsekretärin unterstützt in Teilzeit bei den Verwaltungsarbeiten.

Wir wünschen uns...

Eine/n Pfarrer/in, die/der

- Freude hat an den Kernbereichen des Pfarrdienstes, am Predigen und in der Seelsorge,
- auf Menschen zugehen kann und gerne im Team arbeitet,

- bestehende Gruppen unterstützt und begleitet,
- sich engagiert für das Aufgabenfeld der Kita,
- unser „zartes Pflänzchen Ökumene“ (Weltgebetstag, Frauenfrühstück, Osterfeuer) hegt und pflegt,
- neue Ideen entwickelt für die Jugendarbeit.

Neugierig geworden?

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne von Herrn Heinz Paruzynski, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 06249 4613; Herrn Harald Storch, Dekan des Dekanates Worms-Wonnegau, Tel.: 06241 84950; Herrn Klaus-Dieter Schütz, Propst für Rheinhessen, Tel.: 06131 31027.

Kelsterbach am Main, Evangelische Lutherische Christuskirchengemeinde, 1,0 Pfarrstelle I, Ev. Dekanat Rüsselsheim, Modus A, zum zweiten Mal

Sind Sie Pfarrerin oder Pfarrer und suchen eine neue Aufgabe?

Dann haben wir eine attraktive Stelle für Sie:

Die Pfarrstelle unserer Evangelisch Lutherischen Christuskirchengemeinde Kelsterbach, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Der Wohnort Kelsterbach und unsere Gemeinde

Kelsterbach (www.kelsterbach.de) liegt inmitten des Rhein-Main-Gebietes, direkt vor den Toren Frankfurts in der Nähe des Flughafens und hat ca. 15.000 Einwohner. Zur Christuskirchengemeinde gehören ca. 2.000 Gemeindeglieder.

Die Stadt verfügt über drei Grundschulen, eine Schule für Lernhilfe sowie eine integrierte Gesamtschule. Weiterführende Schulen gibt es in den benachbarten Städten Rüsselsheim, Frankfurt und in Mainz.

Die Verkehrsanbindung per S-Bahn (Frankfurt, Mainz, Wiesbaden) und per Autobahn (A 3, A 5, A 66) sind ideal. Die Einkäufe des täglichen Bedarfs können in Kelsterbach erledigt werden, darüber hinaus gibt es nahegelegene Einkaufszentren sowie die Großstädte.

Die Gemeinde (www.christuskirche-kelsterbach.de) ist Träger einer Kindertagesstätte mit ca. 80 Kindern mit einer engagierten Elternschaft. Pfarrer, Kirchenvorstand und die Mitarbeiter der Kita arbeiten gut zusammen.

Zwei Verwaltungsangestellte teilen sich die Büroarbeit. Eine Küsterin, ein Organist und eine Chorleiterin arbeiten regelmäßig in der Gemeinde. Ein Hausmeister und verschiedene Reinigungskräfte sind für Reinigung und Instandhaltung der Gebäude zuständig.

Gemeindezentrum und Pfarrhaus

Auf unserem zusammenhängenden Areal in ruhiger Lage befinden sich:

- eine moderne, großzügige Kirche
- ein geräumiges Pfarrhaus mit fünf Zimmern, 120 qm Wohnfläche, Garten und Garage sowie separatem Dienstzimmer und Büro
- Gemeindehaus mit Gemeindebüro
- Kindergarten mit angebaute Dienstwohnung

Schwerpunkte unserer Arbeit

Folgende Schwerpunkte sind uns in unserem Gemeindeleben wichtig:

- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten
- seelsorgerliche Begleitung von Menschen aller Altersgruppen
- Begleitung des ehrenamtlich organisierten Besuchsdienstes
- Jugend- und Konfirmandenarbeit
- Begleitung der gut organisierten Arbeit in der Kindertagesstätte
- zwei Gruppen der evangelischen Frauen
- der Kirchenchor und die Kirchenmusik
- freundschaftliche und vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit
- gute Kooperation mit der Kommune
- jährliche Einkehrtagungen des Kirchenvorstands

Von Ihnen erwarten wir:

- eine profilierte theologische Position
- Freude an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Gemeindelebens
- die Bereitschaft, auf andere Menschen zuzugehen
- Kooperationsfähigkeit über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus

Sind Sie kreativ? Haben Sie eigene Ideen und Lust, diese mit einem gut eingearbeiteten, hoch motivierten Team in die Tat umzusetzen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskunft erteilen das Evangelische Dekanat Rüsselsheim, Herr Dekan Hohmann, Tel.: 06142 12672, und Frau Propstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388. Für den Kirchenvorstand: Der Vorsitzende Georg Lauter, Tel.: 0178 6381061, Christine Lichtenthaeler, Tel.: 06107 2212 oder Sabine Hörauf, Tel.: 06107 4252, email: kv@christuskirche-kelsterbach.de.

Mainz-Finthen-Drais, Pfarrstelle (0,5), Dekanat Mainz, Modus A

Zum nächst möglichen Zeitpunkt ist in der Evangelischen Kirchengemeinde Finthen-Drais die Pfarrstelle I mit halbem Dienstauftrag zu besetzen. Eine schnelle und qualifizierte Neubesetzung der attraktiven Stelle ist erwünscht.

Die Evangelische Kirchengemeinde Finthen-Drais wirkt in den noch ländlich geprägten Vororten Finthen und Drais der Universitäts- und Landeshauptstadt Mainz. In beiden Vororten gibt es Kindergärten und Grundschulen, dazu in Finthen eine Waldorf-Schule. Alle weiterführenden Schultypen und die Johannes-Gutenberg-Universität sind sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Die Kirchengemeinde hat 1,5 Pfarrstellen mit festgelegten bzw. neu festzulegenden Zuständigkeiten. Näheres wird eine gemeinsam mit dem Stelleninhaber der Pfarrstelle II zu erarbeitende Pfarrdienstordnung bestimmen.

Der Stadtteil Finthen hat ca. 15.000, Drais ca. 4.000 Einwohner; von diesen sind jeweils 3.200 bzw. 850 evangelische Gemeindeglieder. In beiden Stadtteilen wächst die Einwohnerzahl durch Neubaugebiete. In beiden Stadtteilen gibt es ein Altenheim.

Die Kirchengemeinde besitzt in Finthen eine schöne Kirche mit ca. 200 Sitzplätzen bei wöchentlichem Gottesdienst, ein neues Gemeindezentrum befindet sich direkt daneben im Bau. In Drais haben wir eine schicke kleine Kirche (ca. 100 Sitzplätze) mit angeschlossenen neuen Gemeinderäumen. Hier findet der Gottesdienst im 14-tägigen Rhythmus statt.

In unserer lebendigen Gemeinde mit ihren vielen Gruppenaktivitäten kann man sich einfach wohlfühlen. Variantenreiche Gottesdienste und Freude an neuem Gestalten gehören dazu. In der Regel findet jeden Monat ein „Kirchkaffee“ im Anschluss an den Gottesdienst statt.

Die gottesdienstliche und seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder und der Bewohner der beiden Altenheime durch die Diakonie- und Besuchsdienstkreise sowie durch Prädikanten in Finthen und Drais ist aus unserer Gemeinde nicht wegzudenken.

Die Arbeit mit Kindern in Krabbelgruppen und Spielkreisen wird rege in Anspruch genommen. Die Jugendarbeit geschieht durch eine Mitarbeiterin auf Honorarbasis.

Die Konfirmandenarbeit hat einen hohen Stellenwert. Die beiden Familienkreise und Frauenkreise bieten Freizeitaktivitäten und ein interessantes Vortrags- und Diskussionsprogramm an. Der Kirchenchor und der Posauenchor wirken bei unseren Gottesdiensten regelmäßig mit. Die Kirchenmusik ist ein wichtiges Element in unserer Gemeinde. Für die Menschen im fortgeschrittenen Alter gibt es zahlreiche Angebote für Leib, Seele und Geist.

In Drais gibt es einen Tee-Treff sowie einen Literaturkreis für alle Generationen. Die enge ökumenische Zusammenarbeit wird geprägt durch eine Vielzahl von Aktivitäten, z. B. kirchenmusikalischer Art. Außerdem gibt es Bibelkreise in Finthen und Drais, Andachten und Gottesdienste oder das Gemeindefest.

Beruflich Mitarbeitende sind eine Sekretärin (20 Wochenstunden), ein Küster und Hausmeister (derzeit 8 Wochenstunden) und eine Reinigungskraft (12 Wochenstunden) in Teilzeitbeschäftigung. In den Arbeitsfeldern Kirchenmusik und Spielkreise sind einige Honorarkräfte tätig. Wir haben einen großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine gut organisierte Ausschuss- und Projektarbeit im Kirchenvorstand.

Ein Gemeindekonzept mit aussagekräftigem Logo wurde entwickelt; die Tätigkeiten der Gemeinde unterliegen einem ständigen Analyse- und Reflexionsprozess.

Wir wünschen uns von der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer eine enge Zusammenarbeit mit der gesamten Gemeinde,

- eine aufgeschlossene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Freude an den gewohnten Sonntagsgottesdiensten und auch moderneren, offenen Formen der Gottesdienstgestaltung. Kirchenmusikalische Kompetenz ist erwünscht.
- Engagierte Mitarbeit bei der weiteren Umsetzung des Gemeindekonzeptes, auch in der religionspädagogischen Arbeit.
- Neue Ideen für die Gemeindegliederarbeit bei Fortführen dessen, was sich als lebendig erwiesen hat.

Bei Rückfragen stehen Ihnen gerne Herr Pfarrer Josef Scheuba unter Tel.: 06131 475188 (ev-kirche.finthen-drais-ii@web.de) oder Herr Dr. Klaus Köthe, stellvertretender Kirchenvorstands-Vorsitzender, Tel.: 06131 477232 (k-r.koethe@web.de) zur Verfügung. Darüber hinaus erteilen gerne Auskünfte: Herr Dekan Jens Böhm, Tel.: 06131 960040 (jens.boehm.dek.mainz@ekhn-net.de) und Herr Propst Dr. Klaus-Volker Schütz Tel.: 06131 31027 (propstei.rheinessen@t-online.de)

Oberusel-Oberstedten, Dekanat Hochtaunus, Modus A, 1,0 Pfarrstelle (Stellenteilung ggf. möglich, auch Pfarrerehepaar)

Da unsere Pfarrerin Dekanin in einem anderen Dekanat geworden ist, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die vielfältigen Aufgaben in unserer Gemeinde übernimmt, weiterführt und eigene Akzente setzt.

Oberstedten ist ein Ortsteil von Oberusel mit 6.500 Einwohnern und 2.150 evangelischen Gemeindegliedern. Es gibt hier einen städtischen Kindergarten und eine Grundschule mit festen Öffnungszeiten und Betreu-

ung. Weiterführende Schulen sind in Oberursel und Bad Homburg (je 3 Kilometer entfernt) mit guter Busverbindung zu erreichen. Der Ort hat ein reges Vereinsleben. In 20 Minuten gelangt man über die A661 in die Frankfurter Innenstadt.

Gebäude, die zur Kirchengemeinde gehören:

Freistehendes gepflegtes **Pfarrhaus** (225qm Fläche) von 1912. 8 Zimmer (etwa 160 qm) und Terrasse werden privat genutzt. Im Parterre befinden sich das Gemeindebüro und ein Amtszimmer. Das Haus ist von einem großen Garten umgeben, Garage vorhanden.

Die **Kirche** von 1715 hat 220 Sitzplätze und ist erweiterbar auf 300 durch Nutzung des Kirchsaals. Dieser Raum wird auch für Gemeindeveranstaltungen genutzt. Zuletzt wurde die Kirche 2001 renoviert und wirkt nun durch moderne Fenster einladend hell. Sie ist tagsüber für Besucher geöffnet.

1993 wurde das **Gemeindehaus** „Siloah“ fertig gestellt. Durch verschiebbare Holzwände bietet das Haus Möglichkeiten für große und kleine Veranstaltungen bis zu 100 Personen. Es wird für private Feiern an Gemeindeglieder vermietet.

In Oberstedten liegt auch das „Haus Heliand“, eine Bildungsstätte des EJW, zu dessen Leiter gute Kontakte bestehen.

Die Arbeit in unserer Gemeinde wird unterstützt durch folgende haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

- Sekretärin: 14,5 Std./Woche
- Organist: 3,8 Std./Woche
- Küster: 19,2 Std./Woche
- Der Kirchenvorstand besteht aus 10 Mitgliedern.

Aktivitäten in unserer Gemeinde:

- Sonntäglich ein Gottesdienst, davon Abendgottesdienst am letzten Sonntag des Monats;
- einmal pro Monat 4 Stunden Kinderkirchensonntag, geleitet durch Pfarrer/Pfarrerinnen in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen;
- zweimal im Monat Bibelgespräch, geleitet von Pfarrer/Pfarrerinnen;
- alle zwei Wochen zwei Seniorenkreise, ehrenamtlich geleitet, Andacht von Pfarrer/Pfarrerinnen erwünscht;
- wöchentlich zwei Mutter/Kind Kreise, ehrenamtlich geleitet;
- wöchentlich drei Kinder- und Jugendkreise in Zusammenarbeit mit dem EJW;
- einmal im Monat „Stedter Turmgespräche“, ehrenamtlich geleitet;
- Konzerte bzw. kirchenmusikalische Veranstaltungen nach Absprache zwischen Organist, Ökumenischem Chor Oberstedten e.V. und Musikausschuss;

- einmal im Monat Kirchkaffee nach dem Gottesdienst, ehrenamtlich;
- sechsmal im Jahr „Kirche kreativ“, ehrenamtlich;
- „Ste(d)ter Tropfen“ ist eine neu gegründete Stiftung, die von Pfarrer/Pfarrerinnen, KV und Stiftungsrat verwaltet wird.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/der

- uns die christliche Botschaft nahe bringt und damit auch kirchenferne Menschen anspricht;
- in unserer Gemeinde lebt, auf die Menschen zugeht und sie seelsorgerisch begleitet;
- als wichtige Aufgabe die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und Senioren sieht und sich dafür einsetzt;
- mit dem KV Besuchsdienste aufbaut und versucht, Neuzugezogene sowie Kirchenferne in die Gemeindegemeinschaft zu integrieren;
- für ein reges Musikleben in der Gemeinde eintritt;
- mit dem KV vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeitet, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt;
- über Erfahrung in Verwaltungsarbeit verfügt;
- mit modernen Kommunikationsmitteln vertraut ist und unsere begonnene Homepage gemeinsam mit der Sekretärin betreut;
- der/dem unsere Stiftung ein Anliegen ist.

Wenn Sie mehr über Ihren zukünftigen Arbeitsplatz erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an: Vorsitzende des Kirchenvorstands, Ingrid Bekedorf, Tel.: 06172 35474; Pfarrerin Eva Reiß, Tel.: 06172 37294; Dekan Michael Tönges-Braungart, Tel.: 06172 308815; Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475.

Pfarrstelle für Behinderten-Seelsorge im Dekanat Offenbach, 0,5 Pfarrstelle – Besetzung durch die Kirchenleitung.

Aufgrund der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers ist die halbe Pfarrstelle für die Seelsorge an geistig behinderten Menschen im Dekanat Offenbach zum 01.03.2008 wieder zu besetzen.

Die Großstadt Offenbach (ca. 118.000 Einwohner) liegt in der Rhein-Main-Region zwischen dem Landkreis Offenbach und der Weltstadt Frankfurt mit einer hervorragenden Infrastruktur. Ausführliche Informationen zur Stadt finden Sie unter www.offenbach.de.

Die seelsorgerliche Betreuung geistig behinderter Menschen und ihrer Angehörigen geschieht seit mehr als 30 Jahren in unserem Dekanat.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Seelsorge an geistig behinderten Menschen und ihren Angehörigen
- Gottesdienst mit geistig behinderten Menschen und deren Angehörigen (monatlich)
- Freizeitangebote für geistig behinderte Menschen verschiedener Altersstufen (derzeit bestehen ein Orff-Kreis, ein Volkstanzkreis, eine Freizeitgruppe, zwei Kochgruppen; jährlich findet eine mehrtägige Freizeit statt)
- Zusammenarbeit mit den Behinderten-Werkstätten, den Wohnanlagen in Stadt und Kreis Offenbach, der Lebenshilfe e. V. und verschiedenen Trägern und Verbänden
- Unterricht an der Sonderschule für praktischbildbare Kinder und Jugendliche.

Die beschriebenen Arbeitsbereiche sind hervorragend organisiert und bieten dennoch viele gestalterische Möglichkeiten.

Es steht eine Mitarbeiterin (25 % Stelle) in der Verwaltung bzw. für die Mitarbeit in Gruppen zur Verfügung. Ihr Büro befindet sich im Dekanat/Haus der Kirche, Ludo-Mayer-Straße 1.

Unterstützt werden Sie von einem engagierten Ehrenamtlichenkreis. Die inhaltliche Arbeit wird von einem Beirat begleitet, der auch für die Gehörlosen-Seelsorge zuständig ist.

Alle Veranstaltungen der Behinderten-Seelsorge finden in den beiden denkmalgeschützten Gebäuden der Französisch-reformierten Gemeinde in der Innenstadt Offenbachs statt: In der Kirche (Herrnstraße 43) und im Gemeindehaus und –garten (Herrnstraße 66).

Das Presbyterium unterstützt die Arbeit der Behinderten-Seelsorge und begrüßt ihre weitere Anbindung an die Gemeinde.

Die Stelle kann (wie in den letzten 12 Jahren) mit der ebenfalls neu zu besetzenden 50 % Gemeindepfarrstelle (s. entsprechende Ausschreibung) verbunden werden.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Teilnahme an einem 6-Wochen-KSA-Kurs oder eine vergleichbare Qualifikation erwartet (kann auch nachgeholt werden).

Wenn Sie sich von den vielfältigen Aufgaben angesprochen fühlen und Sie in der Arbeit mit behinderten Menschen eine Herausforderung für sich sehen, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Auskünfte erteilt: Pfarrer Gerhard Helbich (Zentrum Seelsorge und Beratung), Tel.: 06031 162950 und die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands im Dekanat Offenbach, Angela Sluyter, Tel.: 069 888406.

Offenbach am Main, Französisch-Reformierte Gemeinde, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Offenbach, Gemeindevwahl.

Aufgrund der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers ist die halbe Pfarrstelle in der Französisch-Reformierten Gemeinde im Dekanat Offenbach zum 01.03.2008 wieder zu besetzen.

Die Französisch-Reformierte Gemeinde ist eine kleine, aber aktive und sehr engagierte Gemeinde im Zentrum Offenbachs. Ausführliche Informationen zur Stadt finden Sie unter www.offenbach.de.

Unsere Gemeinde ist stolz auf ihre lange, von Offenheit und Toleranz geprägte Geschichte und fühlt sich im Gemeindeleben ihrer besonderen Privilegien und ganz eigenen Gemeinde- und Gottesdienstordnung und ihrem reformierten Bekenntnis verpflichtet.

Gegründet wurde sie 1699 von Hugenotten, die nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes ihre französische Heimat verlassen mussten und im toleranteren Offenbach ihren Glauben leben durften.

Aus dieser Zeit stammen auch die zwei bedeutenden historischen Gebäude der Gemeinde. Das Pfarrhaus, erbaut etwa 1720, besitzt einen wunderschönen Garten und hat auf zwei Etagen eine großzügige Pfarrwohnung. In diesem historischen Gebäude sind im Erdgeschoss auch die Gemeinderäume untergebracht. Im Jahr 1717 wurde der Grundstein für die kleine Kirche gelegt – ein Juwel und Zeichen ungebrochenen christlichen Glaubens inmitten einer modernen Großstadt mit ihren sozialen Herausforderungen.

Unsere Gemeinde hat keinen abgegrenzten Wohnbezirk. Ihre etwa 200 Glieder kommen aus dem ganzen Stadt- und Landkreis.

Der Gottesdienstbesuch ist gemessen an den Gemeindezahlen gut. Zu den zahlreichen festen Aktivitäten der Gemeinde gehören „Essen & Wärme für Bedürftige“ und ein ökumenisches Friedensgebet. Chor und regelmäßige Konzerte gehören ebenso zum Gemeindeleben wie ein Französisch-Lesezirkel und ein Bibelkreis.

Eine gelebte demokratische Gemeindestruktur mit Pfarrer/in, Presbyterium und Diakonie sorgt für einen kommunikativen und offenen Umgang innerhalb der Gemeinde und in nachbarschaftlichen und ökumenischen Belangen.

Seit Jahren gehört die Geistig-Behinderten-Seelsorge als halbe Stelle zu unserer Gemeinde. Wir würden es begrüßen, wenn diese Konstellation auch bei der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber als Kombination zweier halber Stellen erhalten bliebe (siehe entsprechende Ausschreibung).

Unsere neue Pfarrerin/Unser neuer Pfarrer sollte bereit sein, das reformierte Bekenntnis zu pflegen. Schön wäre die Vertrautheit mit der französischen Sprache und das Interesse, unsere guten Kontakte zu Partnergemeinden in Frankreich und den Waldensern in Italien aufrecht zu erhalten.

Trotz alter Traditionen und großer Kontinuität in der Gemeindegemeinschaft sind wir offen für neue Impulse und auch Neuanfänge.

Da im nächsten Jahr unsere Pfarr- und Gemeinderäume in großem Umfang renoviert werden, ist auch ein gewisses Maß an Improvisationstalent und Flexibilität gefragt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Mehr über uns erfahren Sie über: <http://www.franz-ref-offenbach.de/>

Ansprechpartner: Pfarrer Günter Krämer, Tel.: 069 814894; Dekanin Eva Reiß, Tel.: 069 888406; Pröpstin für Rhein-Main, Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Rodgau-Rembrücken, Trinitatisgemeinde, Dekanat Rodgau, Modus B, zum zweiten Mal

Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude zur Mitgestaltung aller Bereiche unseres Gemeindelebens. Die Pfarrstelle ist ab September 2007 vakant, da die Stelleninhaberin aus familiären Gründen in eine andere Landeskirche wechselt.

Unsere Kirchengemeinde umfasst die Stadtteile Weiskirchen, Hainhausen und Rembrücken mit ca. 2.700 Gemeindegliedern, die von einem Kirchenvorstand geleitet wird. Als Gemeinde ohne traditionelle Kerngruppen mit vielen Neubürgern sind wir geprägt durch Offenheit im Denken und Glauben.

Unsere Gottesdienste feiern wir entweder in unserer kleinen Kirche (ca. 200 Sitzplätze), im Gemeindehaus oder zu besonderen Anlässen auch in der kath. Kirche in Rembrücken. Ein engagiertes Team gestaltet regelmäßig einen Familiengottesdienst. Ein wichtiges Medium ist uns die Musik.

Für unsere Kinder und Jugendlichen wünschen wir uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der gemeinsam mit unserer Gemeindepädagogin und einem Team zeitgemäße christliche Angebote formuliert und gestaltet. Mit der Kinder- und Jugendarbeit setzen wir einen Schwerpunkt in der Gemeinde, und erreichen auch zunehmend die Generation der Eltern.

Als vielgenutzte Begegnungsstätte und Kommunikationszentrum dient uns ein modernes Gemeindehaus mit großem Saal, Küche, mehreren Räumen für Treffen, Gespräche, Basteln, Spiele und die Gemeindefeste.

Unser Gemeindeleben findet in verschiedenen selbstständig geleiteten Gruppen und Kreisen statt. Es treffen sich regelmäßig Kinder- und Jugendgruppen, ein Kreativkreis, ein Frauen-/Seniorenkreis, ein Besuchsdienstkreis sowie ein Bibel-/Gesprächskreis. Für neue oder ergänzende Aktivitäten bzw. Impulse zu den bestehenden Angeboten ist die Gemeinde stets offen.

Der Kirchenvorstand mit seinen Ausschüssen ist gewohnt, selbstständig und engagiert einen Teil der Gemeindegemeinschaft zu tragen.

Das Büro wird von unserer Gemeindegemeinschaft betreut. Außerdem arbeiten bei uns eine Gemeindepädagogin mit halber Stelle, eine Küsterin und Reinigungskraft sowie ein Zivildienstleistender.

Die Pfarrer/innen der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Rodgau arbeiten in einem Pfarrkonvent zusammen und ergänzen sich durch unterschiedliche Schwerpunkte, was zu einem lebendigen Kirchenleben in Rodgau beiträgt.

Die Gemeinde unterstützt Gruppen in der Nieder-Ramstädter Diakonie sowie ein Kinderheim in der Slowakei.

Unser familienfreundliches Pfarrhaus (Baujahr 1996, 6 Zimmer) mit großem Garten liegt neben dem Gemeindehaus.

Rodgau ist eine ländlich geprägte Stadt im Kreis Offenbach mit allen Schulformen, guter Infrastruktur und S-Bahn-Anschluss.

Über Nachfragen, Besuche oder Bewerbungen freuen sich: Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Andreas Finkeldey, Tel.: 06106 15645 (abends); der kommissarische Dekan, Pfr. Fritjof Decker, Tel.: 06074 61129 sowie die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Sie finden uns in der Dietrich-Bonhoeffer-Straße 2-4, 63110 Rodgau-Weiskirchen.

Schlitz und Hutzdorf, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Vogelsberg, pfarramtliche Verbindung von Schlitz I (0,5 Stelle) und Hutzdorf (0,5 Stelle), Modus B

Schlitz und sein Stadtteil Hutzdorf wachsen räumlich durch ein Neubaugebiet zusammen, jetzt auch durch eine pfarramtliche Verbindung der 0,5 Pfarrstelle Schlitz I und der 0,5 Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hutzdorf. Diese pfarramtliche Verbindung ist neu und ist aus der Änderung des Dekanatssollstellenplans erwachsen. Für die nächsten Jahre gewährt sie eine beständige Lösung der pfarramtlichen Versorgung beider Gemeinden. In Schlitz ist eine weitere 1,0 Pfarrstelle II besetzt. Außerdem arbeitet hier vollzeitlich ein Kinder- und Jugenddiakon.

Die **Evangelische Kirchengemeinde Schlitz** zählt ca. 2.750 Gemeindeglieder, die zu 1/3 von der Pfarrstelle I und zu 2/3 von der Pfarrstelle II betreut werden. In **Hutzdorf** sind ca. 550 Gemeindeglieder zu betreuen. Eine detaillierte Pfarrdienstordnung strukturiert die Aufteilung des pfarramtlichen Dienstes in Schlitz so, dass für den Inhaber der Pfarrstelle I eine jeweils 50%-ige Tätigkeit in beiden Gemeinden möglich ist.

Gesucht wird:

Eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die sich der besonderen Herausforderung stellen möchten, in den beiden Gemeinden tätig zu sein.

Warum es lohnt, hier zu leben

Schlitz und Hutzdorf liegen in der Mitte des Schlitzerlandes, einem ländlich geprägten Raum zwischen Vogelsberg, Rhön und Knüll. Schlitz ist eine Kleinstadt (Kernstadt und Stadtteile zus. ca. 10.000 E.) mit mittelalterlichem Stadtkern. Inmitten alter Burgen, Kopfsteinpflaster und Fachwerkbauten steht die frisch renovierte Stadtkirche aus dem Jahr 812. Der **Stadtkirche** gegenüber stehen das 1610 als Fachwerkbau auf der Stadtmauer errichtete Pfarrhaus I und das 1978 im Stil der Altstadt erbaute Gemeindehaus, das Raum bietet für die vielfältigen Gemeindegruppen und Veranstaltungen. Ein modern ausgestattetes Gemeindebüro und das „Stille Kämmerlein“, der Andachts- und Gebetsraum der Gemeinde, befinden sich im Pfarrhaus und sind über einen separaten Eingang zugänglich.

Das **Pfarrhaus I** in Schlitz (130 qm Wohnfläche) ist der Dienstsitz der ausgeschriebenen Stelle. Es wurde 1997 grundsaniiert und wird zzt. im Rahmen einer Vakanzrenovierung überarbeitet. Im Erdgeschoss befinden sich Küche, Vorratskammer, Wohn- und Esszimmer, Gesprächs- und Amtszimmer sowie ein WC. Im 1. Stock liegen vier Schlafzimmer, ein Abstellraum, ein Badezimmer und ein Duschbad. Außerdem stehen ein großer Dachboden, ein von außen begehbarer Gewölbekeller und ein Vorratskeller sowie eine Autogarage zur Verfügung. Der mit einer alten Mauer eingefriedete Garten und der mit Sandsteinsäulen versehene überdachte Freisitz hoch über der Stadtmauer runden das einladende Erscheinungsbild des Pfarrhauses ab.

Die Kirche in **Hutzdorf** wurde 1725 als erster Kirchenbau im Schlitzerland nach der Reformation errichtet und 1995 komplett renoviert. Sie verfügt über 200 Sitzplätze und eine gute Akustik.

Das **Pfarrhaus** aus dem Jahr 1968 liegt im Neubaugebiet von Hutzdorf und wurde in den letzten Jahren grundlegend renoviert. Im Untergeschoss befinden sich zwei Amträume, Bad, WC und ein Gemeinderaum. Für größere Veranstaltungen hat die Kirchengemeinde Nutzungsrecht im neben der Kirche stehenden Dorfgemeinschaftshaus.

In Schlitz gibt es mehrere **Kindertagesstätten und Horte**, eine mehrzügige Grundschule und eine **Integrierte Gesamtschule** (Kl. 5 - 10). Weiterführende Schulen und andere Schulformen sind in der 16 km entfernten Kreisstadt Lauterbach und in Fulda (20 km) gut zu erreichen. Eine moderne **Stadtbibliothek**, die **Jugendmusikschule** und die **Hessische Landesmusikakademie** erweitern das kulturelle Angebot in der Stadt. Ein breit gefächertes Vereinsleben bietet vielfältige Freizeitaktivitäten. Das beheizte Freibad, der nahe Baggersee, ein gut ausgebautes Fahrradwegenetz und viele Kilometer Wanderwege in der herrlichen Landschaft des Schlitzerlandes bieten Orte der Erholung direkt vor der Haustür.

Viele private und öffentliche Dienstleistungen sind am Ort erreichbar. Weiterreichende Angebote gibt es in den umliegenden Städten. In Fulda besteht die Anbindung an das ICE-Netz.

Wie sich das Leben in der Kirchengemeinde Schlitz gestaltet

Die **Feier des Gottesdienstes** steht im Mittelpunkt des Gemeindelebens. Es gibt zwei Predigtstellen: Jeden Sonntag findet Gottesdienst in der Kirche statt und vierzehntägig am Samstag ein Seniorengottesdienst im Seniorenheim, der von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Wechsel mit dem Pfarrer gestaltet wird.

Darüber hinaus gibt es donnerstags abends einen Wochengottesdienst in liturgisch offener Form und monatlich einen Gottesdienst in einem weiteren Seniorenheim. Auch hier liegt die Gestaltung überwiegend in den Händen von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Parallel zum Erwachsenengottesdienst treffen sich die Kinder sonntags zum Kindergottesdienst. Die hier ehrenamtlich Mitarbeitenden werden vom Kinder- und Jugenddiakon begleitet.

Der **Gottesdienstvorbereitungskreis** gestaltet die besonderen Gottesdienste im Kirchenjahr sowie Gottesdienste zu öffentlichen Anlässen und organisiert die den Gottesdienst begleitenden Dienste: Lesedienst, Altarteam, Kirchenkaffee, Begrüßungsteam, usw. Hier erfolgt auch ein kontinuierlicher Austausch über die Art und Weise der Gottesdienstgestaltung. Durch die Beteiligung vieler am gottesdienstlichen Geschehen soll ein vielstimmiges Konzert des Glaubens entstehen, das zum „Mitglauben“ einlädt.

►Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne zusammen mit ehrenamtlich Mitarbeitenden Gottesdienste gestaltet und für behutsame Änderungen der liturgischen Tradition offen ist.

Die Pfarrstelleninhaber sind in den beiden Seelsorgebezirken jeweils zuständig für die Kasualien und die aufsuchende sowie die begleitende **Seelsorge**. Unterstützt werden sie dabei von einem Besuchsdienstkreis, dem Hospizdienst und verschiedenen Gebetsteams. Durch eine Diakoniestiftung sind wir auch finanziell in der Lage, vielfältige Hilfe zu leisten. In Seelsorge und Diakonie möchten wir Gottes Liebe weitergeben.

►Wir wünschen uns ein kontinuierliches seelsorgerliches Engagement für unsere Gemeindeglieder, das auch Wege zu den diakonischen Hilfsangeboten der Kirche und der Gemeinde vor Ort öffnet sowie in die Gemeinschaft der Gemeinde integriert.

Die **kirchenmusikalische Arbeit** nimmt in unserer Gemeinde einen breiten Raum ein. Immer wieder werden Gottesdienste von den einzelnen Chören mitgestaltet: dem Posaunenchor, dem Kirchenchor, dem Chörle und dem Kinderchor.

Die **Gruppenangebote**, die einem Altersstufen bezogenen Konzept folgen, wollen Räume eröffnen und gestalten, in denen prägende Erfahrungen mit dem Glauben an Jesus Christus gemacht werden, Freundschaften geschlossen und christliches Leben eingeübt werden können. Ein besonderer Schwerpunkt lag in den vergangenen Jahren bei der Kinder- und Jugendarbeit.

Alle Gemeindeveranstaltungen sind offen für Menschen, die auf der Suche sind oder kritische Fragen haben.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Frauen- und Männerarbeit sowie den Hauskreisen sind bisher viele erfreuliche Schritte möglich gewesen und gute Strukturen gewachsen, denen eine weitere Pflege und Förderung gut tut.

►Wir möchten in Zukunft unsere Angebote im Bereiche der Familien- und Seniorenarbeit weiter entwickeln und würden uns über neue Begabungen dazu freuen.

In der **Konfirmandenarbeit** setzen wir seit sechs Jahren das Konzept „Konfi 3/8“ (Hoyaer-Modell) um. Hier wird im Alter des 3. Schuljahres bewusst am Taufgeschehen angeknüpft und zusammen mit den Eltern und Paten ein gemeinsamer Weg zur Umsetzung des Taufversprechens bis zur Konfirmation im 8. Schuljahr gegangen. Ziel ist es dabei, Begegnung mit der Gemeinde und Integration in die Gemeinde zu ermöglichen. Die Weitergabe des Evangeliums an die nächste Generation ist für uns eine zentrale Aufgabe. Dabei beginnt die Vermittlung von Glaubenswissen in der Familie, bei Eltern und Taufpaten.

►Wir wünschen uns an diesem Punkt Offenheit und Engagement für dieses Konzept der Konfirmandenarbeit.

Bezeichnend für unsere Gemeinde ist ein großes und kompetentes **Engagement ehrenamtlich Mitarbeitender**. Sie sind zusammen mit den hauptamtlich Mitarbeitenden das Gesicht der Gemeinde und geben mit ihrem Glaubenszeugnis in den alltäglichen Lebensbezügen und in den von ihnen verantworteten Gemeindeveranstaltungen Auskunft darüber, was sie glauben und was sie trägt.

►Wir wünschen uns von unserer Pfarrerin/unserem Pfarrer geistliche und fachliche Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie deren Gewinnung und Motivierung.

Teamfähigkeit und Freude an der Kooperation werden vorausgesetzt.

Der **Kirchenvorstand** arbeitet regelmäßig an der Fortentwicklung des Gemeindekonzeptes, das missionarisch geprägt ist. Dabei verstehen wir „missionarisch“ als liebevolle und zur Nachfolge einladende Gestaltung des Gemeindelebens in Gottesdienst, Seelsorge, Gemeinschaft und Altersstufen bezogener Arbeit.

►Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der diese Grundeinstellung mit uns teilt.

Wie sich das Leben in der Kirchengemeinde Hutzdorf gestaltet

In der Kirchengemeinde Hutzdorf befindet sich eine **Predigtstelle**, in der monatlich drei Gottesdienste gefeiert werden. Auch hier gibt es einen selbstständig arbeitenden **Kirchenvorstand**, eine Gemeindegesekretärin, eine ortsansässige Prädikantin, eine Vielzahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden, eine Küsterin, eine Organistin, engagierte Arbeitskreise sowie einen ehrenamtlich geleiteten Frauenkreis. Weiter bestehen ein Gesprächskreis, ein Besuchsdienst und ein erfolgreicher Kindergottesdienstkreis.

►Freude an der Kinder- und Jugendarbeit sowie Bereitschaft zur Kooperation mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wünschen wir uns.

Die **seelsorgerliche Betreuung** von Alten, Kranken und Hilfesuchenden ist unserer Gemeinde wichtig.

►Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem Seelsorge am Herzen liegt.

Es besteht eine enge **Zusammenarbeit** zwischen der Kirchengemeinde und den ortsansässigen Vereinen sowie eine intakte dörfliche Gemeinschaft.

►Wir wünschen uns Offenheit und Kontaktfreudigkeit für das Leben in der Dorfgemeinschaft.

Jahresaktivitäten sind unter anderem unser Neujahrsempfang, der Jugendkreuzweg, der Weltgebetstag, die Goldene Konfirmation, das Abendmahl und das gemeinsame Essen an Gründonnerstag, der Open-Air-Gottesdienst, der Jugendgottesdienst, der Kindergottesdienst, der Frauenkreis, das kirchliche Kulturprogramm, der Taferinnerungsgottesdienst sowie die Gottesdienste bei örtlichen Festen.

►Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der neue Akzente setzen und neue Impulse aufgreifen möchte.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, erteilen wir gerne weitere Auskünfte: Für Schlitz: Pfr. Siegfried Schmidt, Tel.: 06642 282, eMail: siegfried.schmidt@kirche-schlitz.de und www.kirche-schlitz.de. Für Hutzdorf: Thomas Erzgräber, Tel.: 06642 919596 + 0661 6003548 und eMail: thomas@erzgraeber-hutzdorf.de. Für das Dekanat Vogelsberg: Dekan Dr. Volker Jung, Tel.: 06641 2456 und www.vogelsberg-evangelisch.de. Für die Propstei Oberhessen: Propst Klaus Eibach, Tel.: 0641 7949610.

Steinfurth, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Wetterau, Patronat des Freiherrn Löw von und zu Steinfurth, zum zweiten Mal

Sie sind Pfarrerin oder Pfarrer auf der Suche nach einer neuen Aufgabe? Wir bieten eine ländliche und doch stadtnahe Gemeinde mit besonderem Flair, das Rosendorf Steinfurth bei Bad Nauheim.

Steinfurth ist ein familienfreundlicher Stadtteil mit guter Infrastruktur (Kindergarten, Grundschule, Arzt, Zahnarzt, Apotheke, Metzger, Lebensmittelgeschäften, Bäcker usw.). Sämtliche weiterführende Schulen in großer Auswahl befinden sich in den Nachbarstädten Bad Nauheim und Friedberg. Zwei Autobahnen sind schnell zu erreichen. Der Stadtbus verbindet Steinfurth stündlich mit Bad Nauheim und Friedberg.

Der Ort ist geprägt durch eine lebendige Vereinsstruktur. Die Kernstadt Bad Nauheim und Friedberg zeichnen sich durch ein vielseitiges Kulturprogramm aus.

0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge mit den Schwerpunkten Kardiologie und Intensivmedizin im

**Bethanien-Krankenhaus
(Frankfurter Diakonie-Kliniken FDK),
Dekanat Frankfurt am Main Mitte-Ost.**

Besetzung erfolgt als Verwaltungsdienstauftrag auf sechs Jahre durch die Kirchenleitung.

Die 0,5-Pfarrstelle für Klinikseelsorge mit den Schwerpunkten Kardiologie und Intensivmedizin im Bethanien-Krankenhaus in Frankfurt am Main ist ab sofort neu zu besetzen.

Das Bethanien-Krankenhaus mit ca. 270 Betten gehört zu den Frankfurter Diakonie-Kliniken und ist ein Krankenhaus der Regelversorgung. Rund 300 Mitarbeitende sind im Krankenhaus beschäftigt.

Das Bethanien-Krankenhaus umfasst folgende Abteilungen: Innere Medizin mit Schwerpunkt Onkologie und Kardiologie, Allgemeine Chirurgie mit den vier Schwerpunktabteilungen: HNO-Heilkunde, Gefäßchirurgie, Plastische Chirurgie sowie Handchirurgie.

Neben der bereits bestehenden 0,5-Pfarrstelle beinhaltet die hier ausgeschriebene Pfarrstelle schwerpunktmäßig die seelsorgerliche Betreuung der Abteilung der Kardiologie auf drei Stationen und den Bereich der Intensivmedizin.

Zudem umfasst sie den Ausbau einer bereits bestehenden kleinen Gruppe der „Grünen Damen“ und deren Betreuung gemeinsam mit der Kollegin vor Ort.

Einmal wöchentlich, ab April 2007 freitagabends, wird ein Gottesdienst mit Abendmahl gefeiert. Das Bethanien-Krankenhaus befindet sich zurzeit teilweise im Umbau. Daher findet der Gottesdienst ab April 2007 bis zur Fertigstellung der neuen Kapelle im Jahr 2008 in einem Konferenzraum statt. Es wird erwartet, dass die neue Stelleninhaberin/der neue Stelleninhaber mindestens einen Gottesdienst im Monat übernimmt.

Geplant ist das Angebot von Trauergottesdiensten für Angehörige von verstorbenen Patientinnen und Patienten, die in Absprache mit der Kollegin regelmäßig (ca. viermal im Jahr) im Haus angeboten werden sollen.

Die Zusammenarbeit mit der evangelisch-methodistischen Kirche hat eine lange Tradition. Es finden regelmäßige Treffen und Absprachen statt. Da das Bethanien-Krankenhaus zu den Frankfurter Diakonie-Kliniken (Markus-, Diakonissen- und Bethanien-Krankenhaus) gehört und vieles zentral in den Kliniken geregelt wird, finden regelmäßige Zusammenkünfte und Absprachen mit den Seelsorgenden der anderen Diakonie-Kliniken statt.

Veränderungen der Schwerpunkte werden vom Dekan in Absprache mit der Geschäftsführung und der Kollegin vor Ort abgestimmt. Eine neue, verbindliche Kooperation mit dem Krankenhaus ergibt sich aus der Finanzierung der Stelle durch die Agaplesion gAG. Im Rahmen der regelmäßigen Arbeitsgespräche sind Zielvereinbarungen

mit der Geschäftsführung abzustimmen. Die Dienst- und Fachaufsicht übt der zuständige Dekan aus. Die Fachberatung liegt beim Zentrum für Seelsorge und Beratung der EKHN.

Die Rufbereitschaft (24 Stunden/7 Tage pro Woche) wird durch den Zusammenschluss der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Krankenhäusern der Frankfurter Dekanate Süd und Mitte-Ost gewährleistet. Die Übernahme der Rufbereitschaft für mehrere Frankfurter Krankenhäuser ist obligatorisch (zurzeit 2,5 Tage pro Monat bei 0,5-Pfarrstelle).

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber ist Mitglied im Konvent für Klinikseelsorge der EKHN und im Konvent der evangelischen Krankenhauseelsorge Frankfurt.

Die Person, die sich auf die Pfarrstelle bewerben möchte, sollte zwei KSA-Kurse nachweisen können sowie die Bereitschaft mitbringen, sich für das besondere Arbeitsfeld gezielt zu qualifizieren. Ein KSA-Kurs kann durch ein Äquivalent ersetzt werden. Berufsbegleitende Supervision kann im Rahmen der kirchlichen Regelungen in Anspruch genommen werden.

Auskünfte erteilen: Pfarrerin Gisela Löbbers, Tel.: 069 655989; Pfarrer Gerhard Helbich, Studienleiter am Zentrum für Seelsorge, Tel.: 06031 162953; Dekan Dr. Dietrich Neuhaus, Tel.: 069 5975882; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge mit den Schwerpunkten Nephrologie und Kardiologie im

**Markus-Krankenhaus
(Frankfurter Diakonie-Kliniken FDK),
Dekanat Frankfurt am Main Süd.**

Besetzung erfolgt als Verwaltungsdienstauftrag auf sechs Jahre durch die Kirchenleitung.

Die 0,5-Pfarrstelle für Klinikseelsorge mit den Schwerpunkten Nephrologie und Kardiologie im Markus-Krankenhaus in Frankfurt am Main ist ab sofort neu zu besetzen.

Das Markus-Krankenhaus gehört zu den Frankfurter Diakonie-Kliniken. Es verfügt insgesamt über ca. 550 Betten und ist akademisches Lehrkrankenhaus der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität. Rund 1.000 Mitarbeitende sind in der Klinik beschäftigt.

Die Abteilungen der Nephrologie umfasst zwei Stationen mit insgesamt ca. 50 Betten, eine ambulante Abteilung sowie eine Abteilung für Akutdialyse. Die Abteilung für Kardiologie (ca. 25 Betten) des Markus-Krankenhauses arbeitet eng mit dem Bethanien-Krankenhaus zusammen.

Die räumlichen Arbeitsbedingungen für die Krankenhauseelsorge sind sehr gut. Im Haupthaus befindet sich das Zentrum für Krankenhauseelsorge. Es umfasst eine Kapelle und drei angrenzende Räume, die mit PC, Telefon und Sitzgelegenheiten ausgestattet sind.

Neben der hier ausgeschriebenen Pfarrstelle mit den Schwerpunkten Nephrologie und Kardiologie gibt es am Markus-Krankenhaus eine weitere Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge (1,0) sowie eine Pfarrstelle für Psychiatrieseelsorge (0,5). Ferner gibt es zurzeit drei Ehrenamtliche, die zur Seelsorge beauftragt sind. Im Team der Krankenhausseelsorge werden Vertretungen festgelegt. Veränderungen der Schwerpunkte werden vom Dekan im Benehmen mit der Geschäftsführung des Krankenhauses und dem Seelsorgeteam abgestimmt.

An allen Sonntagen und an kirchlichen Feiertagen wird in der Kapelle des Krankenhauses ein evangelischer Gottesdienst mit Abendmahl gefeiert. Es wird erwartet, dass die neue Stelleninhaberin/der neue Stelleninhaber nach Absprache mit den anderen evangelischen Seelsorgenden ein bis zwei Gottesdienste im Monat übernimmt.

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge (1,0 Stelle) ist eng und hat eine lange Tradition. Gottesdienste zu besonderen Anlässen werden ökumenisch gestaltet, die meisten Veranstaltungen gemeinsam geplant und durchgeführt. Da das Markus-Krankenhaus zu den Frankfurter Diakonie-Kliniken (Markus-, Diakonissen- und Bethanien-Krankenhaus) gehört und vieles zentral in den Kliniken geregelt wird, finden regelmäßige Zusammenkünfte und Absprachen mit den Seelsorgenden der anderen Diakonie-Kliniken statt.

Veränderungen der Schwerpunkte werden vom Dekan in Absprache mit der Geschäftsführung und den Kolleginnen vor Ort abgestimmt. Eine neue, verbindliche Kooperation mit dem Krankenhaus ergibt sich aus der Finanzierung der Stelle durch die Agaplesion gAG. Im Rahmen der regelmäßigen Arbeitsgespräche sind Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung abzustimmen. Die Dienst- und Fachaufsicht übt der zuständige Dekan aus. Die Fachberatung liegt beim Zentrum für Seelsorge und Beratung der EKHN.

Die Rufbereitschaft (24 Stunden/7 Tage pro Woche) wird durch den Zusammenschluss der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Krankenhäusern der Frankfurter Dekanate Süd und Mitte-Ost gewährleistet. Die Übernahme der Rufbereitschaft für mehrere Frankfurter Krankenhäuser ist obligatorisch (zurzeit 2,5 Tage pro Monat bei 0,5-Pfarrstelle).

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber ist Mitglied im Konvent für Klinikseelsorge der EKHN und im Konvent der evangelischen Krankenhausseelsorge Frankfurt.

Die Person, die sich auf die Pfarrstelle bewerben möchte, sollte zwei KSA-Kurse nachweisen können sowie die Bereitschaft mitbringen, sich für das besondere Arbeitsfeld gezielt zu qualifizieren. Ein KSA-Kurs kann durch ein Äquivalent ersetzt werden. Berufsbegleitende Supervision kann im Rahmen der kirchlichen Regelungen in Anspruch genommen werden.

Auskünfte erteilen: Pfarrerin Andrea Klimm-Haag, Tel.: 069 9533-2255; Pfarrer Gerhard Helbich, Studienleiter am Zentrum für Seelsorge, Tel.: 06031 162953; Dekan Jürgen Reichel-Odié, Tel.: 069 634301; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge im

Evangelischen Krankenhaus Elisabethenstift, Dekanat Darmstadt-Stadt.

Besetzung erfolgt als Verwaltungsdienstauftrag auf sechs Jahre durch die Kirchenleitung.

Gesucht wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für die Klinikseelsorge im Evangelischen Krankenhaus Elisabethenstift in Darmstadt.

Die Einrichtung hat ca. 390 Betten mit den Schwerpunkten Innere Medizin, Chirurgie, Geriatrie, Psychiatrie und Psychotherapie.

Der besondere Schwerpunkt der Stelle liegt in der Stärkung des evangelisch-diakonischen Profils des Evangelischen Krankenhauses Elisabethenstift. Die zukünftige Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber hat die Aufgabe, sich dieser Herausforderung in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den anderen Verantwortlichen des Hauses durch theologisch-konzeptionelle Arbeit zu stellen. Die exemplarische praktische Umsetzung der Profilstärkung liegt schwerpunktmäßig im Bereich der Geriatrie und in der seelsorglichen Begleitung von Patienten im Palliativbereich. In diesen Feldern des Evangelischen Krankenhauses werden zunehmend ethische Fragen relevant. Daher wird die Seelsorgerin/der Seelsorger auch im Ethikkomitee des Hauses mitarbeiten.

Die Pfarrerin/Der Pfarrer bietet aufsuchende Seelsorge und hospizliche Begleitung an, die durch Ehrenamtliche unterstützt werden kann und soll. In regelmäßigem Austausch mit den Mitarbeitenden der römisch-katholischen Klinikseelsorge werden die Arbeitsbereiche auf der Grundlage des Seelsorgekonzeptes des Evangelischen Krankenhauses Elisabethenstift und der Agaplesion gAG festgelegt.

Eine Wochenend-Rufbereitschaft wird mit den Kolleginnen und Kollegen des Konvents für Klinikseelsorge in Darmstadt organisiert.

Die Klinikseelsorgerinnen und -seelsorger nehmen an den Dekanatskonferenzen des Dekanates Darmstadt-Stadt teil und arbeiten in den Konventen für Klinikseelsorge in Darmstadt und der EKHN mit.

Eine neue, verbindliche Kooperation mit dem Krankenhaus ergibt sich aus der Finanzierung der Krankenhausseelsorgestelle durch die Agaplesion gAG.

Im Rahmen der regelmäßigen Arbeitsgespräche sind Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung abzustimmen. Die Dienst- und Fachaufsicht übt der zuständige Dekan aus. Die Fachberatung liegt beim Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN.

Eine besondere Chance der seelsorglichen Arbeit liegt in der Kooperation auf den verschiedenen Handlungsebenen des Evangelischen Krankenhauses Elisabethenstift und in der Teilnahme an Visiten in einigen Klinikbereichen. Auch die Mitarbeit in den interdisziplinären Teams der Geriatrie und des Palliativbereiches stellen konzeptionelle und professionelle Herausforderungen dar.

Voraussetzung und Erwartungen:

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte in besonderer Weise zu systemisch-konzeptuellem Denken fähig sein. Das Evangelische Krankenhaus steht in der Tradition der Diakonissenschaft des Elisabethenstifts, welches im Jahr 2008 sein 150. Jubiläum feiert. Daher ist bei der konzeptionellen Arbeit am diakonischen Profil die Kultur des Hauses und dessen theologisch-geistlicher Entwicklung zu berücksichtigen.

Es wird eine von der DGfP anerkannte seelsorgliche Zusatzqualifikation (z.B. 12 Wochen klinische Seelsorgeausbildung/KSA) vorausgesetzt. Ein 6-Wochen-Kurs kann innerhalb von zwei Jahren nachgeholt oder durch ein Äquivalent ersetzt werden. Darüber hinaus sollte die Bereitschaft bestehen, sich zur Ethikberaterin oder zum Ethikberater weiterzubilden.

Auskünfte erteilen: Dekan Norbert Mander, Darmstadt, Tel.: 06151 1362424; Pfarrer Gerhard Helbich, Leiter des Zentrums Seelsorge und Beratung Friedberg, Tel.: 06031 1629-53; Pfarrer Dr. Peter Held, Vorsitzender des Konvents für Klinikseelsorge im Dekanat Darmstadt-Stadt, Tel.: 0179 3230875.

0,5 Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge, Dekanat Runkel

Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer HÄNDE (Ps 90,17)

... das Werk der Hände: das bedeutet in der Gehörlosenseelsorge noch mehr: Gebärdensprache, die Sprache gehörloser Menschen, die Sprache der Hände ist das Kommunikationsmittel bei diesem Dienst. Der Mund ist auch wichtig. Im Rahmen der Gebärdensprache für Mundmimik und einzelne Wortbilder, aber auch als Sprachrohr bei hörenden Menschen zum Thema Gehörlosigkeit und Gehörlosenseelsorge.

Gebärdensprache fasziniert viele. Sie ist eine eigenständige, heute von Linguisten voll anerkannte Sprache mit eigener - visueller - Grammatik. Auch komplexe Inhalte können in dieser Sprache kommuniziert werden. Ihre lange Unterdrückung (Verbot 1880, politische Anerkennung in Hessen erst 1998) hatte Folgen: Die Bildungssituation wurde davon entscheidend geprägt – und es hat sich eine echte Subkultur im Bereich gehörloser Menschen herausgebildet.

Als Gehörlosenseelsorgerin oder als Gehörlosenseelsorger können Sie teilhaben an der weiteren emanzipatorischen Entwicklung dieser Sprache und Kultur. Die Lebendigkeit gehörloser Menschen, ihre Neugier, ihr Engagement und ihre Gebärdensprache machen diese Stelle interessant.

Ca. 1/1000 der Bevölkerung ist gehörlos. Gehörlose Gemeindeglieder haben aus kommunikativen Gründen kaum Kontakt zu ihren Wohnsitzgemeinden, sondern treffen sich zu eigenen, gebärdensprachlichen Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen und nehmen da-

für weite Wege auf sich. In diesem Bereich kommen sie aus den Dekanaten Weilburg, Runkel, Diez, Nassau, St. Goarshausen, Bad Schwalbach, Idstein und Wiesbaden zu den Veranstaltungen in Limburg und Wiesbaden.

Wer will die Herausforderung annehmen, gehörlosen Menschen die christliche Botschaft verständlich zu machen? Wer möchte Gebärden, Körpersprache, Mimik usw. sprechen lassen? Wem liegt eine diakonisch orientierte Seelsorge? Wer hat Interesse an diesem kleinen, aber wichtigen Arbeitsbereich in unserer Kirche?

Die 0,5 Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge im Bereich Süd-Nassau (Trägerdekanat Runkel) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zunächst für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen. Dienstsitz ist Limburg.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehören:

- monatliche gebärdensprachliche Gottesdienste in Limburg und Wiesbaden
- Kasualien bei gehörlosen Menschen
- Seelsorge und Beratung bei gehörlosen Menschen und ihren Angehörigen (auch Hausbesuche)
- Gruppenarbeit und Einzelveranstaltungen
- Konfirmandenarbeit mit hör-/sprachgeschädigten Jugendlichen
- Religionsunterricht in der Freiherr-von-Schütz-Schule in Bad Camberg (Schule für Hör- und Sprachgeschädigte; 2 Wochenstunden)

Sie können erwarten:

- Menschen, die Ihnen als Seelsorgerin oder Seelsorger großes Vertrauen entgegen bringen
- Zusammenarbeit mit engagierten Kolleginnen und Kollegen im Konvent für Gehörlosenseelsorge (in der EKHN und auf EKD-Ebene)
- Unterstützung durch die Dekanate
- neue theologische Impulse bei Umsetzung biblischer Inhalte in die Sprache der Gehörlosen
- erprobte ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen

Wir erwarten von Ihnen:

- Bereitschaft, die Deutsche Gebärdensprache zu lernen
- Einarbeitung in die psychosozialen Aspekte von Gehörlosigkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung in Seelsorge
- gemeindliches Handeln in einer regionalen Pfarrstelle
- (Auto-)Mobilität in einer Fläche von ca. 2.600 km²
- Mitarbeit in überregionalen Projekten (Kirchentage für Gehörlose, Gemeindegerechtagungen, Freizeiten

u. a. m.)

Auskunft erteilen gerne: Dekan Manfred Pollex, Tel.: 06431 4794795; Pfr. Gerhard Helbich, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162950 sowie Pfr. Gerhard Wegner, Konvent Gehörlosenseelsorge, Tel.: 069 459237.

Im Zentrum Verkündigung der EKHN mit Sitz in Frankfurt am Main ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich Gottesdienst, Kunst und Kultur die Pfarrstelle

**einer theologischen Referentin/
eines theologischen Referenten
für das Referat Gottesdienst**

zu besetzen. Zum zweiten Mal.

Der Referent/Die Referentin für Gottesdienst

- hat die Aufgabe, die gottesdienstliche Kultur innerhalb der Landeskirche zu fördern und weiterzuentwickeln,
- berät und gibt Impulse für Inhalt und Gestaltung von Gottesdiensten am Sonntagmorgen, alternativen Gottesdiensten und Kasualien,
- macht Fortbildungsangebote und unterstützt Kirchenvorstände, Pfarrkonvente, und Dekanate bei der Entwicklung gemeindlicher und regionaler Gottesdienstpraxis,
- entwickelt in Zusammenarbeit mit den Dekanaten eine regionale Feedback- und Intervisionskultur für eine qualitätvolle gottesdienstliche Praxis,
- gibt Materialhefte heraus und stellt praxiserprobte Materialien zur Verfügung,
- beteiligt sich an gemeinsamen Projekten des Zentrums Verkündigung und kooperiert mit anderen Einrichtungen der Landeskirche,
- übernimmt gesamtkirchliche Aufgaben im Blick auf gottesdienstliche Fragen, die die Landeskirche betreffen,
- arbeitet mit in der Konferenz der Arbeitsstellen/Institute für Gottesdienst und Kirchenmusik der EKD.

Voraussetzungen für die Arbeit sind

- theologische Reflexionsfähigkeit,
- die Fähigkeit, sich in unterschiedliche gottesdienstliche Formen und Traditionen hineinzubegeben,
- liturgisch-rituelle Kompetenz und Sinn für geistliche Praxis,
- konzeptionelle Erfahrungen im Bereich Gottesdienst,

- das Gespür, Themen wahrzunehmen und Impulse zu setzen,
- mehrjährige Erfahrung im Gemeindepfarramt,
- kommunikative Fähigkeiten zur konstruktiven Gestaltung von Beratungsprozessen,
- die Bereitschaft, im Team zu arbeiten und die Themen des Referates Gottesdienst mit den anderen Referaten des Zentrums Verkündigung zu verbinden

Die Benennung erfolgt zunächst für die Dauer von 6 Jahren. Eine einmalige Verlängerung ist möglich.

Das Stellenprofil und der Dienort können sich in diesem Zeitraum ändern.

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen: Die Leiterin des Zentrums Verkündigung, Pfarrerin Sabine Bäuerle, Tel.: 069 71379141 und Uwe Hausy, Sprecher des Fachbereichs Gottesdienst, Kunst und Kultur, Tel.: 069 71279118.

Evangelisches Dekanat Grünberg:

**Stelle des hauptamtlichen Dekans/
der hauptamtlichen Dekanin
(50 % Dekaneamt und 50 % gemeindliche Dienste).**

Im Evangelischen Dekanat Grünberg ist die Stelle des hauptamtlichen Dekans/der hauptamtlichen Dekanin zum 01.06.2008 zu besetzen.

Die Wahl erfolgt durch die Dekanatssynode in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren. Die Kirchenleitung weist darauf hin, dass bei einer Neuordnung der Dekanate der Art. 28 Abs. 5 der Kirchenordnung wirksam wird.

Das Evangelische Dekanat Grünberg umfasst 34 Gemeinden im Landkreis Gießen und im Vogelsbergkreis mit rund 25.750 Evangelischen. Zusammen mit den Dekanaten Kirchberg und Hungen bilden wir eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft. Das Leben der Menschen in dieser Region zwischen der Universitätsstadt Gießen und dem Vogelsberg ist noch ländlich geprägt, auch wenn die überwiegende Mehrheit zu ihren Arbeitsstellen in Gießen und Frankfurt usw. pendelt. Im Dekanat liegen die beiden oberhessischen Kleinstädte Laubach und Grünberg.

Zum Dekanat gehören 17 Gemeindepfarr- und -Pfarrvikarstellen, eine 0,5 Schulpfarrstelle sowie die Profilstelle für Ökumene und eine halbe Profilstelle für Bildung, die beide von der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg verantwortet werden.

Im Bereich des Dekanates befindet sich die Grundschule Freienseen in kirchlicher Trägerschaft und das evangelische Laubach-Kolleg, eine gymnasiale Oberstufe mit

Kolleg. Ein Jugend- und Freizeitheim wird vom Dekanat auf dem Wirberg betrieben. Neben einem Dekanatsjugendreferenten arbeiten zwei weitere Gemeindepädagogen im Jugendbereich. Die Kirchenmusik im Dekanat wird von drei Kantoren auf 2,5 Stellen versehen. Das Dekanatsbüro mit einer Verwaltungsfachkraft befindet sich zurzeit in Laubach-Münster.

Das Diakonische Werk betreibt in Grünberg eine Außenstelle mit Beratung und zwei Tafeln; innerhalb des Dekanatsgebietes befinden sich zwei Diakoniestationen.

Es besteht eine langjährige Partnerschaft zur südindischen Diözese Krishna-Godavari.

Vom zukünftigen Dekan/Von der zukünftigen Dekanin erwarten wir neben den in Art. 29 und 30 der Kirchenordnung beschriebenen Aufgaben eine Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit dem DSV und legen dabei besonderen Wert auf Teamfähigkeit.

Gemeinsam mit dem DSV soll die Kooperation mit den Dekanaten Kirchberg und Hungen fortgesetzt und verstärkt werden. Die gemeinsamen Projekte im Jugend- und kirchenmusikalischen Bereich sollen begleitet und unterstützt werden. Wir wünschen uns vom Dekan/von der Dekanin Einfühlungsvermögen und Verständnis für die Belange unserer ländlich geprägten Kirchengemeinden, Besuch der Kirchenvorstände sowie die Förderung und Entwicklung der Kooperation der Gemeinden in den vier Regionen unseres Dekanates.

Das Dekane-Stellenbudget umfasst 50 %, die 50 % Gemeindeanbindung ist in der Kirchengemeinde Grünberg vorgesehen. Da die Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Grünberg zurzeit besetzt sind, wird das Aufgabenfeld in Absprache mit dem neuen Dekan/der neuen Dekanin und dem DSV geregelt. Zurzeit steht keine Dienstwohnung zur Verfügung, der DSV ist aber bei der Suche nach einer Wohnung behilflich.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Nähere Auskünfte erteilen: Die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, OKRin Cordelia Kopsch, Tel.: 06151 405-298; der Propst für Oberhessen, Klaus Eibach, Tel.: 0641 7949610; die DSV-Vorsitzende des Dekanates Grünberg, Elke Sézanne, Tel.: 06401 6901 und der Komm. Dekan Jörg Gabriel, Tel.: 06407 90103.

Pfarrstelle für Mitgliederorientierung

Besetzung durch die Kirchenleitung für die Dauer von 5 Jahren.

Im Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenverwaltung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle für Mitgliederorientierung neu zu besetzen. Der Bereich Mitgliederorientierung gewinnt in unserer Kirche wachsende Bedeutung. Ziel ist es, in der EKHN auf allen Ebenen eine Kultur der Zuwendung und Wertschätzung, für alle Mitglieder zu entwickeln und zu fördern. Dies schließt die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

ausdrücklich ein. Ziel ist es, dass immer mehr Menschen sich mit der Kirche identifizieren und sich gerne für ihre Botschaft einsetzen.

Ein Schwerpunkt der künftigen Arbeit soll in der Entwicklung eines geistlichen Profils von Mitgliederorientierung liegen. Dazu sollen die Impulse der Aktion „Evangelisch aus gutem Grund“ aufgegriffen und weiter geführt werden.

Wichtige Arbeitsbereiche der Stelle sind darüber hinaus:

- Konzeptionsentwicklung
- Erarbeitung von Konzepten und Angeboten zur geistlichen Orientierung
- Erstellung von Fortbildungsangeboten zur Mitgliederorientierung in Zusammenarbeit mit dem Bereich Aus- und Fortbildung
- Entwicklung von Materialien für Gemeinden und Einrichtungen zum direkten Einsatz in der Kommunikation mit Mitgliedern (z.B. Broschüren, Musterbriefe, Fragebögen).
- Erprobung von modernen Kommunikationsmethoden und -Materialien in Gemeinden und Dekanaten (z.B. Kontakt zu Ausgetretenen, Gewinnung von Ehrenamtlichen).
- Beratung und Begleitung von Wiedereintrittsstellen
- Begleitung von Modellprojekten zu mitgliederorientiertem Arbeiten
- Vernetzung des Themas Mitgliederorientierung mit anderen Handlungsfeldern (z.B. Kommunikationsprojekte, Regionale Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindeberatung, Verkündigung).

Erwartet werden:

- Bewerbungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer (voller Stellenanspruch)
- Gemeinde-Erfahrung
- Vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse etwa im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik, Kundenorientierung, Marketing
- Kontaktfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Teamfähigkeit
- Führerschein Kl. 3

Die Vergütung erfolgt nach Pfarrerbesoldung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 30.11.2007 auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Gesamtkirche, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt zu richten.

Auskünfte erteilt gerne der Leiter des Stabsbereichs

Öffentlichkeitsarbeit, OKR Dr. Joachim Schmidt, Tel.: 06151 405289, Mail joachim.schmidt@ekhn-kv.de.

Auslandsdienst in Mittelamerika

Die deutschsprachige evangelisch-lutherische Gemeinde in San José/Costa Rica, mit der das Reisepfarramt für Panama, Nicaragua und Honduras verbunden ist, sucht zum 15. Juni 2008 eine/n

PfarrerIn/Pfarrer

die/der

- kontaktfreudig und bereit ist, sich auf die unterschiedlich geprägten Gruppen in der Gemeinde einzustellen,
- neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen ist,
- an der Deutschen Schule gerne Religionsunterricht erteilt,
- den Aufbau einer Kinder- und Jugendgruppe im Blick hat,
- Seelsorgekompetenz mitbringt,
- sich bereitwillig und verständnisvoll den sozialen und ökumenischen Fragen der Region stellt und
- den Schwerpunkt des Gemeindelebens in der Feier des Gottesdienstes, den es entsprechend zu gestalten gilt, sieht.

Die zum Reisepfarramt gehörenden Länder sind bis zu viermal im Jahr zu besuchen.

Das Pfarrhaus ist Bestandteil des Gemeindezentrums mit Kindergarten und liegt in der Nähe der Deutschen Schule.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20; 30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-227/-228, Fax: 0511 2796-717, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de Bewerbungsfrist: 15.11.2007 (Poststempel).

Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für den Pfarrdienst in den Emiraten Dubai, Abu Dhabi und Sharjah zum 1. September 2008, für den Zeitraum von zunächst drei Jahren,

einen Pfarrer.

In den Städten Dubai und Abu Dhabi leben in etwa 7000 Deutsche, von denen die meisten dort nur für einige

Jahre befristet wohnen und arbeiten. Seit 2007 wird der Aufbau einer Gemeinde Deutscher Sprache mit Sitz in Dubai konkret geplant, vom Institut für die Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) begleitet und von der EKD unterstützt.

Die Gemeindeguppen in Abu Dhabi und Dubai erwarten die Durchführung traditionell kirchlicher Angebote, wie Gottesdienste, Schul- und Konfirmationsunterricht sowie kulturelle Veranstaltungen in einem Raum, der von einem schnellen Wechsel geprägt ist. Sie wünschen sich, dass gemeinsam neue Formen und Strukturen entwickelt werden, die christliches Leben in einem muslimisch geprägten Umfeld fördern. Der Einsatz moderner Kommunikationsformen soll das Gemeindegrowth begünstigen. Zudem erhoffen sie sich Geschick zur Gewinnung von kirchendistanzierten Menschen und ein besonderes seelsorgerliches Einfühlungsvermögen in ihre Situation als „Gastarbeiter“ bzw. „Expatriates“.

Der Dienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten bietet die Chance, Gemeindeaufbau von Anfang an mitzuprägen, ein interessantes Arbeitsfeld mit jungen Familien in offener Atmosphäre und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindeguppen am Golf in einem überregionalen Netzwerk.

Für die Zukunft soll gemeinsam mit der Gemeinde in Teheran ein umfassendes Konzept für die kirchliche Arbeit „rund um den Golf“ entwickelt werden.

Erwartet werden

- Erfahrungen im Bereich Gemeindeaufbau und -entwicklung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Team vor Ort und dem Stelleninhaber in Teheran
- Interesse am Dialog mit anderen Konfessionen und dem Islam
- Bereits fünf Jahre Dienst im deutschen Reisepfarramt

Ende der Bewerbungsfrist: 10. Januar 2008 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-223
Fax: (0511) 2796-99236
E-mail: susanne.helbig@ekd.de

Das Evangelische Dekanat Hochtaunus sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder

**Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(50% Stelle)**

für die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf.

Die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf umfasst den gleichnamigen Stadtkern der aus drei weiteren Teilen bestehenden 24.000 Einwohner zählenden Kommune. Eine Grundschule und eine Additive Gesamtschule mit gymnasialem Zweig bis zum Abitur sind vorhanden. Zur Kirchengemeinde zählen 3.300 Gemeindeglieder.

Mögliche Aufgabengebiete in der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf sind:

- Leitung des bestehenden Kindertreffs mit Teamern (6-8 Jahre)
- Leitung einer Jungschar für Jungen und Mädchen, vierzehntägig (9-11 Jahre)
- Weiterführung eines „Konfi-Treffs“
- Unterstützung und Mitarbeit bei Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Vor allem wünschen wir Begleitung von Jugendlichen nach der Konfirmation (z.B. durch Aufbau einer Nachkonfirmandenarbeit). Das bedeutet punktuelle Mitarbeit während des Konfirmandenunterrichtes, z.B. bei Konfi-Freizeiten und Konfi-Tagen und Begleitung einer daraus entstehenden Konfi-Gruppe oder eines Jugendtreffs. Diese Gruppe/n kann bzw. können den in dem Gemeindezentrum „Haus der lebendigen Steine“ eingerichteten Jugendraum nutzen. Zur Unterstützung steht ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit.

Ziel unserer Gemeindearbeit ist die Hinführung von Kindern, Jugendlichen und Eltern an die Gemeinde. Dafür bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit KV, Pfarrer und Pfarrerin und eine Vernetzung der einzelnen Gruppen.

Eine punktuelle Zusammenarbeit mit der örtlichen Grundschule und Gesamtschule soll neu entwickelt werden.

Die konkrete Konzeption der Stelle wird gemeinsam mit den jeweiligen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden erstellt.

Darüber hinaus sollte der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin mit den anderen gemeindepädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den Dekanatsjugendreferenten kooperieren, um eine Gesamtkonzeption der Jugendarbeit im Dekanat zu entwickeln und umzusetzen.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der EKHN.

Auskünfte erteilen gerne: Pfrin. Evelyn Giese, Tel.: 0 61 72/77 76 60 und Dekanatsjugendreferent Steffen Pohlmann, Tel.: 0 61 72/30 88 62.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens 15. November 2007 an den Dekanatsynodalvorstand des Dekanats Hochtaunus zu Händen des Dekanatsynodalvorstandes, Dekanat Hochtaunus, Heuchelheimer Straße 20, 61348 Bad Homburg.

Das Evangelische Dekanat Hungen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeinmediakonen/Gemeinmediakon (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(0,75 Stelle)**

als Dekanatsjugendreferent/in (50%) und 0,25% Einsatz in der Region Pohlheim-Süd.

Die Stelle verbindet den 0,5 Auftrag als Dekanatsjugendreferent/in mit einem zusätzlichen 0,25 Dienstauftrag im Bereich Gemeindepädagogik - überwiegend in den Kirchengemeinden Holzheim, Dorf Güll und Grüningen. Sie ist zu besetzen für den Zeitraum des Mutterschutzes und ggf. der Elternzeit der derzeitigen Stelleninhaberin.

Das Evangelische Dekanat Hungen umfasst 19 Kirchengemeinden mit dörflicher bzw. kleinstädtischer Struktur in landschaftlich schöner Umgebung unweit der Universitätsstadt Gießen. In der Region Hungen – Lich – Pohlheim sind in der Kinder- und Jugendarbeit eine weitere Dekanatsjugendreferentin (50%) mit Zusatzauftrag Gemeindepädagogik (25%) und eine Gemeindepädagogin (100%) tätig, die eine funktionale und räumliche Aufteilung der Arbeit vorgenommen haben, aber sich als Team verstehen. Ein engagierter Jugendausschuss und die in diesem Jahr erstmals konstituierte Dekanatsjugendvertretung unterstützen die zahlreichen Aktivitäten von Kinderkirchentag über Dekanatskonfirmandenfreizeit, Kinderkino, schulbezogene Jugendarbeit, Freizeit bis hin zu Jugendgottesdiensten u.ä. Dienstsitz ist das Haus der Kirche in Lich.

Von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter auf Zeit erwarten wir

- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche
- Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Kontext ihrer Lebenswelt und der christlichen Botschaft
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Kolleginnen des Jugendbüros, den Pfarrern und Pfarrerinnen und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat und in den Kirchengemeinden
- Impulse für die Dekanatsjugendvertretung
- Erfahrungen im Bereich Erlebnispädagogik und Jugendfreizeiten

Die Aufgaben im Dekanat werden nach teaminterner Absprache wahrgenommen – in den oben genannten

Kirchengemeinden geht es um partielle Unterstützung der Konfirmandenarbeit (z.B. bei Freizeiten), Aufbau bzw. Begleitung von Jugendtreffs (14tägig) und Mithilfe im Team der „Kidstime“, eines monatlichen Angebotes für Kinder in der Region Pohlheim-Süd. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Kinder- und Jugendarbeit sind uns wichtig.

Wenn wir Interesse geweckt haben, schicken Sie Ihre Bewerbung bis zum 15.11.2007 an das Evangelische Dekanat Hungen, Ludwigsburg 1, 35423 Lich.

Nähere Auskünfte geben gerne Dekanin Barbara Alt (0 64 04/92 68 45 oder 0 64 04/20 59 28) oder Dekanatsjugendreferentin Claudia Dörfler (0 64 04/63 80 1).

Das Evangelische Dekanat Bad Schwalbach sucht zum 1. November 2007 oder später für die schulbezogene Jugendarbeit an der Aartalschule in Aarbergen-Michelbach eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Diakonin/Diakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer und religionspädagogischer Zusatzqualifikation (diese können noch erworben werden) (75% Stelle)

Das Evangelische Dekanat Bad Schwalbach ist ein Flächendekanat (über 500 qkm), liegt sowohl im Untertaunus als auch mit 3 Gemeinden im Rheingau und ist überwiegend ländlich geprägt. Innerhalb von einer halben Stunde erreichen Sie Wiesbaden, nach 40 Minuten sind Sie in Frankfurt oder Mainz.

Wir erwarten:

- Entwicklung, Gestaltung und Durchführung von spirituellen Angeboten für Jugendliche
- Fähigkeiten zur Motivierung von Kindern und Jugendlichen für kirchliches Engagement
- Kreativität beim Entwickeln von neuen Ideen
- Sympathie und Begeisterungsfähigkeit für die Belange und Probleme von Kindern und Jugendlichen
- Bereitschaft zur Kooperation mit hauptberuflichen und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen in Schule und im Dekanat
- Fahrerlaubnis für PKW und ein eigenes Fahrzeug

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Religionsunterricht (ca. 13 Stunden über einen 50%igen Gestellungsvertrag)
- Kirchliche und soziale Begleitung junger Menschen (z.B. Aufbau eines Nachmittagsangebotes, Einzelfallarbeit)
- Durchführung von verschiedenen Maßnahmen, wie z.B. den Aufbau von Gruppen, die Durchführung von

Reflexionstagungen und Schulgottesdiensten.

- Mitarbeitergewinnung
- Verknüpfung der Arbeit an der Schule mit der Dekanatsjugendarbeit
- Mitwirkung an übergemeindlichen Jugendangeboten (z.B. Konfi-Tag)

Geboten werden:

- Ein Arbeitsplatz/ -räume in der Schule vor Ort
- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem neuen, innovativen Arbeitsfeld mit der Möglichkeit, neue Akzente zu setzen
- Eine junge und motivierte Jugendvertretung
- Ein engagiertes und großes Team an Mitarbeitenden im Bereich Jugend
- Regelmäßige Teamtreffen aller hauptamtlichen Mitarbeiter für den Bereich Jugend im Dekanat

Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche und eine Identifikation mit ihren Zielen wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte baldmöglichst an:

Evangelisches Dekanat Bad Schwalbach, Theodor-Heuss-Str.4, 65232 Taunusstein.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dekanatsjugendreferentin Connie Ludwig (0 61 28/48 88-22), Dekan Klaus Schmid (0 61 28/48 88-0) und der Schulleiter Herr Heiligenthal (0 61 20/90 59-0).

Das Evangelische Dekanat Groß-Umstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (50%-Stelle)

40% in der Kirchengemeinde Schaafheim und 10% im Dekanat, schwerpunktmäßig in den Gemeinden des Ostteils.

Wer sind wir? Die Kirchengemeinde Schaafheim:

Wir gehen einen reflektierten Weg der Gemeindeentwicklung. In einem intensiven Prozess haben wir unser Leitbild entwickelt: „Wir wollen uns für die Menschen, die in unseren vier Orten wohnen, öffnen und ihnen helfen, bei Gott und in der Gemeinde zu Hause zu sein. Wir wollen zu einer Gemeinschaft von mündigen fröhlichen Jüngerinnen und Jüngern werden.“ Eine der Stärken unserer Gemeinde ist die gabenorientierte Mitarbeiterschaft. Die Förderung der Ehrenamtlichen ist uns ein großes Anliegen.

Unsere Gemeinde hat z.Zt. 3.340 Mitglieder in vier Orten. Wir suchen Menschen auf der Grundlage eines ganzheitlichen Gemeindeverständnisses zu erreichen. Wir wollen sie für die Inhalte des christlichen Glaubens interessieren und ihnen in ihrer spezifischen Lebenssituation konkrete unterstützende Angebote machen. In diesem Sinn soll jetzt ein hauptamtliches gemeindepädagogisches Arbeitsfeld aufgebaut werden, um die Gemeindegarbeit noch effektiver gestalten zu können.

Wen suchen wir?

Wir suchen eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/der

- Teamarbeit in der Kirche bejaht;
- den eigenen Beruf als wertvollen Beitrag für das Leben der Gemeinde ansieht;
- gerne auf Menschen zugeht;
- sich in der direkten Arbeit mit der jeweiligen Zielgruppe positiv einbringt;
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzusprechen, zu fördern und zu schulen vermag;
- lebensnah, motivierend, farbenfroh und lebendig ist;
- der/dem geistliches Leben ein Anliegen ist.

In welchen Tätigkeitsfeldern soll die gemeindepädagogische Arbeit geleistet werden?

1. Arbeit mit Kindern von 5-14 Jahren und dem ehrenamtlichen Team:

Bei uns besteht eine aktive Arbeit mit Kindern (60 Kinder, 10 Ehrenamtliche). Die gemeindepädagogische Fachkraft soll sich zu etwa gleichen Teilen in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sowie in der Unterstützung und Schulung der Ehrenamtlichen einbringen. Durch das Angebot guter Einarbeitung und Begleitung soll auch der Einstieg für neue Ehrenamtliche erleichtert werden.

In Schaafheim wurde durch die Kirchenleitung eine auf 3 Jahre befristete halbe Projektpfarrstelle eingerichtet, deren eine Hälfte im Bereich der Arbeit mit Kindern angesiedelt ist. Daher ist hier eine besonders enge Verzahnung mit der Arbeit der Projektpfarrerin notwendig. Für das Arbeitsfeld werden im Durchschnitt 8 Stunden/Woche veranschlagt.

2. Mitarbeit im Team der Hauptamtlichen und Bürobereich:

Die gemeindepädagogische Fachkraft ist unmittelbar dem Bereich der Gemeindeorganisation zugeordnet und in ihrer Tätigkeit auf das Pfarrteam hin orientiert. Grundsätzlich ist, dass sich jede der hauptamtlichen Personen entsprechend der eigenen Qualifikation und gemäß den eigenen Gaben einsetzt. Das setzt die Bereitschaft voraus, Beratung von außen anzunehmen. Für die Arbeit im Team der Hauptamtlichen und im Bürobereich werden durchschnittlich 3 Stunden/ Woche angesetzt.

3. Arbeit im Projekt „Kinder- und familienfreundliche Gottesdienste“

Bei der Gestaltung der Gottesdienste kommen die Bedürfnisse von Kindern und ihren Eltern z.Zt. zu kurz. In einem ersten Schritt soll daher eine Evaluation der Erwartungen an einen regelmäßigen kinder- und familienfreundlichen Gottesdienst stattfinden. Dieser Bereich soll dann in Zusammenarbeit mit interessierten Eltern und im Werben um ihre engagierte Mitarbeit schrittweise aufgebaut werden.

Für die Arbeit in diesem Projekt werden durchschnittlich 4 Stunden/Woche veranschlagt.

4. Unterstützung, Begleitung und Schulung von Leiterinnen und Leitern

alternativ nach persönlichen Gaben und Schwerpunkten in einem der beiden im folgenden genannten Arbeitsbereiche:

- Arbeitsbereich „Jugendarbeit“:

In diesem Arbeitsfeld geht es z.Zt. hauptsächlich darum, nach Möglichkeiten zur Unterstützung und Schulung der gegenwärtig aktiven bzw. an einer Mitarbeit interessierten Ehrenamtlichen zu suchen, weniger um die konkrete Arbeit mit der Zielgruppe. Durch die Kirchenleitung wurde eine auf 3 Jahre befristete halbe Projektpfarrstelle in Schaafheim eingerichtet, deren eine Hälfte im Bereich der Jugendarbeit angesiedelt ist. Daher ist hier eine besonders enge Verzahnung mit der Arbeit des Projektpfarrers notwendig.

- Arbeitsbereich „Krabbelgruppen“:

Durch eine Ehrenamtliche werden zur Zeit drei Krabbelgruppen begleitet, die jeweils wöchentlich im Gemeindehaus ca. 12 Kinder unter 3 Jahren mit ihren Müttern/Vätern für 3 Stunden zusammenführen. In diesem Arbeitsbereich geht es z.Zt. hauptsächlich darum, nach Möglichkeiten der Unterstützung und Schulung der gegenwärtig aktiven bzw. an einer Mitarbeit interessierten Leiterinnen zu suchen, weniger um die konkrete Arbeit mit der Zielgruppe.

Für die Arbeit in einem der beiden Arbeitsbereiche werden im Durchschnitt 3 Stunden/Woche angesetzt.

5. Gemeindepädagogische Arbeit im Rahmen des Dekanats

10% der Tätigkeit der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen werden im Dekanat geleistet. Dabei wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeit-Kontos mindestens ein gemeindepädagogisches Projekt im Ostteil des Dekanats angeboten. Ebenso ist hierbei Arbeitszeit für die Vernetzung mit den anderen im gemeindepädagogischen bzw. übergemeindlichen Dienst des Dekanats stehenden Personen vorgesehen.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach der KDAVO der EKHN. Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die zur Zeit im Gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. einem Dekanat der EKHN angestellt sind. Auch können Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.

Die gemeindepädagogische Zusatzqualifikation kann berufsbegleitend erworben werden.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Stefan Hucke (1.Vors. KV Schaafheim), Lutherstr.3, 64850 Schaafheim, Tel 06073/88528 und Dekan Heinz-Walter Laubscheer, Zimmerstr.21, 64823 Groß-Umstadt, Tel 06078/911437.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30.11.2007 an das Evangelische Dekanat Groß-Umstadt, Zimmerstr.21, 64823 Groß-Umstadt.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Evangelische Jugend im Dekanat Kronberg eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann auch berufsbegleitend erworben werden
(50%-Stelle)**

als Dekanatsjugendreferent/in.

Das Dekanat Kronberg umfasst 30 Kirchengemeinden mit rund 70.000 Gemeindegliedern. Im Kinder- und Jugendreferat des Dekanates hat sich eine hoch differenzierte Jugendarbeit mit vielen ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit einer breiten Palette an Angebotsformen entwickelt, die durch die beiden hauptamtlichen Jugendreferentinnen des Jugendreferates und die Gemeindepädagoginnen in den Gemeinden angeleitet und unterstützt werden.

Informationen zu den Wirkungsfeldern der Ev. Jugend im Dekanat Kronberg sind unter www.jugend-im-dekanat-kronberg.de bzw. www.dekanat-kronberg.de abrufbar.

Wir erwarten von der / dem zukünftigen Inhaber/in:

- Anteilig die Organisation und Leitung von Freizeitmaßnahmen während der Ferien,
- Anteilig die Schulung, Beratung und Betreuung von Ehrenamtlichen,
- Politische Interessensvertretung für die Ev. Jugendarbeit im Kreisjugendring und Vertretung in kommunalen Gremien.

- Die Entwicklung von Angeboten für Jugendliche im musisch kulturellen Bereich:

- Möglichst eigene musikalische Arbeit, die z.B. in Unterstützung, bzw. Initiierung und Anleitung von Jugendbands oder Chören münden kann,
- Kooperation und Vernetzung mit bestehenden Initiativen,

Das Ev. Dekanat ist bestrebt, im kommenden Jahr den Umfang der Stelle durch einen weiteren Auftrag auszuweiten.

Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die die Bereitschaft zur Kooperation und Teamarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Gemeindepädagogischen Dienst mitbringt und die verschiedenen Impulse und Interessen der Jugendlichen im Bereich der Kirchengemeinden und des Dekanates sensibel aufgreift, fördert und kommuniziert. Persönliche Erfahrungen möglichst in der Ev. Jugendarbeit sind in dieser Stelle ebenso unverzichtbar wie gängige Administrationsformen, Büroorganisation inkl. sicherer PC-Kenntnisse und eine Fahrerlaubnis für PKW.

Das Dekanat bietet:

- einen abwechslungsreichen, selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Sulzbach
- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- Fortbildungsmöglichkeiten, nette kollegiale Atmosphäre und die Unterstützung durch den Jugendausschuss

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Büroort der/des Stelleninhaber/in/s ist das Jugendreferat in Sulzbach.

Der Arbeitsvertrag wird bis zum 31.7.2013 befristet.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO E 9. Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die zur Zeit im Gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. einem Dekanat der EKHN angestellt sind. Auch können Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30.11.07 an das: Evangelische Dekanat Kronberg, Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Frau Elke Deul und Frau Birke Schmidt, Dekanatsjugendreferentinnen Tel.:0 61 96/56 01 0; Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Ev. Dekanat Kronberg, 0 61 96/76 69 70.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gladenbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)
oder Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon (FH)
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(100% Stelle - unbefristet)**

für die Kinder- und Jugendarbeit in den Ev. Kirchengemeinden Gladenbach und Erdhausen.

Die Stelle wird zu 80% von einem Freundeskreis für Gemeindeaufbau und durch Kollektenmittel der Kirchengemeinden und zu 20% vom Ev. Dekanat Gladenbach finanziert.

Darum wird die gemeindepädagogische Arbeit vor Ort verbunden mit einem Auftrag zur Kooperation mit der Dekanatsjugendarbeit (Kinder- und Jugendfreizeiten, Projekte, Mitarbeiterschulung), mit dem Dekanatsjugendreferenten, der Dekanatsjugendvertretung und dem Dekanatssynodalvorstand.

Gladenbach liegt im Zentrum des landschaftlich sehr reizvollen Gladenbacher Berglandes. Die Stadt Gladenbach hat mit ihren 15 Stadtteilen insgesamt 13.000 Einwohner, verfügt über gute Einkaufsmöglichkeiten, alle Fachärzte sind vor Ort. Mehrere Kindergärten sowie Europaschule (Grundschule und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe) sind vorhanden. Bis zu den beiden Universitätsstädten Marburg und Gießen sind es 20 bzw. 30 km.

Zur Ev. Kirchengemeinde Gladenbach (2850 Gemeindeglieder) gehören die Außenorte Frohnhausen und Sinkershausen, die Ev. Kirchengemeinde Erdhausen (850 Gemeindeglieder) ist eine selbständige Kirchengemeinde, die pfarramtlich mit Gladenbach verbunden ist. Außerdem gehört die Ev. Kirchengemeinde Diedenshausen (120 Gemeindeglieder) zum Kirchspiel.

In allen Orten gibt es Kinder- und Jungschargruppen. In Gladenbach trifft sich die Jugend im T-Keller, zum Jugendkreis, zum Jugendgottesdienst und zu Veranstaltungen in den beiden Gemeindehäusern.

Die Gottesdienste der Gemeinden werden in vielfältiger Form gestaltet und gefeiert.

Wir bieten Ihnen:

- eine große Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit,
- einen Leitungskreis der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Kirchenvorstände, der beiden Gemeindepfarrer, des Dekans, der zahlreichen neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- die Begleitung durch den Vorstand des Freundeskreises Gemeindeaufbau (gegründet 1989),
- die Vernetzung mit den hauptamtlichen Mitarbeitern des Dekanates und der Jugend der GGE in der EKHN,

- einen Büroraum mit Arbeitsplatz innerhalb des Gemeindehauses.

Wir wünschen uns eine/n Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, die/der

- den Glauben an Jesus Christus authentisch lebt und lebensnah verkündigt,
- missionarische Kinder- und Jugendarbeit als Herzensanliegen empfindet,
- in der Zusammenarbeit mit den ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden teamfähig und kooperationsbereit ist,
- die Mitarbeitenden seelsorgerlich begleitet und sie fördert,
- Leitungskompetenz für Mitarbeitende zeigt.

Aufgabenfelder und Schwerpunkte:

- Begleitung der Kinder- und Jugendgruppen,
- Gewinnung, Förderung und Ausbildung von Mitarbeitenden,
- Vernetzung und Anbindung der Kinder- und Jugendarbeit an das Gemeindeleben,
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten und Schulungen,
- Modellentwicklung einer schulnahen Jugendarbeit.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Falls die gemeindepädagogische Qualifikation noch nicht vorliegt, kann sie nachgeholt werden.

Führerschein Klasse B(3) ist erforderlich.

Die Vergütung erfolgt gemäß der KDAVO.

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die zur Zeit im gemeindepädagogischen Dienst in einer Kirchengemeinde bzw. einem Dekanat der EKHN angestellt sind. Auch können Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) angestellt werden.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen:

der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pfarrer Klaus Neumeister, Tel.: 0 64/62 13 42, E-Mail: ev-pfarramt1-gladenbach@gmx.de, und Dekan Matthias Ullrich, Evangelisches Dekanat Gladenbach, Tel.: 06462 915404.

Informationen über die Kirchengemeinden finden Sie unter: www.ekg-gladenbach.de.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis 31.12.2007 an: Evangelische Kirchengemeinde Gladenbach, z.Hd. Pfarrer Klaus Neumeister, Auweg 4, 35075 Gladenbach

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
